

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 22, Winterfeldtstr. 24
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6488
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellz.)
2 Mk. — Postzeitungslite Nr. 3161

Der Entwurf zum Reichsvereinsgesetz.

Wir haben in Nr. 49 der „Gewerkschaft“ den Wortlaut des geplanten Vereinsgesetzes mitgeteilt und eine kurze Kritik des § 7 (Sprachenparagraph) angehängt. Die Gewerkschaften sind aber in erheblichem Maße an der Ausgestaltung eines wirklich freien Vereins- und Versammlungsrechtes interessiert. Darum mögen alle Kollegen den diesbezüglichen Reichstagsverhandlungen die größte Beachtung schenken und gegebenenfalls energisch gegen die geplanten Verschlechterungen Front machen.

In der Aera der überaus wackeligen Modpolitik weiß man ohnehin im vornherein nicht, was den deutschen Staatsbürger treffen kann. Wohl aber weiß man, daß es nichts Gutes sein wird, was diese Gesetzgebungsmaschinerie hervorbringt. Wir wollen also die Augen offen halten und uns „das neue Ding“ noch etwas näher betrachten.

In der ziemlich umfangreichen Begründung des Gesetzesentwurfes werden zunächst die zahlreichen Anträge auf Schaffung eines Reichsvereinsgesetzes erwähnt, die dem Reichstage bis jetzt vorgelegen haben. Danach ist nur von Seiten der Sozialdemokratie ein vollständiger Gesetzesentwurf eingereicht, der seit 1893/94 bis 1907 des öfteren wiederholt worden ist, ohne große Gegenliebe bei den bürgerlichen Parteien oder der Regierung zu finden.

Ausdrücklich wird in der Begründung seitens der Regierung festgestellt, daß durch den vorliegenden Entwurf weder die Materie des Koalitionsrechtes berührt, noch die Rechtlosigkeit der ländlichen Arbeiter und des Gesindes beseitigt werden. Die Ausnahmestimmungen gegen Gesinde und ländliche Arbeiter werden im Gegenteil ausdrücklich aufrecht erhalten.

In der Begründung der einzelnen Paragraphen sind zum Teil ganz vernünftige Gedanken niedergelegt, was bei unseren deutschen Ministerialräten bekanntlich nicht gerade allzu häufig vorkommt. So werden z. B. bezüglich der Frauen und Jugendlichen Ausführungen gemacht, die nachfolgend kurz zusammengefaßt sind:

„Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dahin geführt, daß die Teilnahme der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten eine erhebliche Steigerung erfahren hat; ihre Betätigung ist nicht nur im Handel, im Gewerbe und in der Industrie, sondern auch in übrigen öffentlichen Leben in aufsteigender Bewegung begriffen. In manchen Stellungen des öffentlichen Dienstes, die früher ausschließlich oder fast ausschließlich von Männern bekleidet wurden, insbesondere auf dem Gebiete der Armen- und Waisenfürsorge, der Gewerbeaufsicht, des Post- und Telegraphendienstes, werden seit geraumer Zeit in großem Umfang auch Frauen verwendet. Infolge dieser Erweiterung, zum Teil selbständigen und mit Verantwortung verbundenen Tätigkeiten sind die Frauen an der Lösung öffentlicher Aufgaben in der Gegenwart in weit höherem Maße beteiligt als früher. Es würde daher weder zutreffend sein, noch den Anforderungen der Wirklichkeit entsprechen, die geschiedenen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, die den Frauen die Möglichkeiten verschließen, ihre Interessen und Wünsche auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens in Vereinen und Versammlungen zur Geltung zu bringen. Eine Beseitigung der Verhinderungen der Frauen wird aber heute kaum möglich sein, ohne dabei auf politische Fragen einzugehen, indem gesetzgeberische Maßnahmen betraut oder gesetzliche

Bestimmungen befürwortet oder bekämpft werden. Die Frauen, die auf den selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts angewiesen sind, haben durch ihre wirtschaftlichen auch politische Interessen und müssen sich über diese auch in der Form von Vereinen und Versammlungen verständigen können.

Für den völligen Verzicht des Entwurfs auf Beschränkungen für jugendliche Personen war in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß Vereine und öffentliche Versammlungen nicht die einzigen Mittel sind, durch die ein politischer Einfluß auf Jugendliche möglich ist, daß daher durch eine Beschränkung auf diesem Gebiete nur ein Bruchteil der sich möglicherweise ergebenden Gefahren beseitigt wird. Außerdem spricht gegen die Festlegung einer Altersgrenze noch die Erwägung, daß die Ausschließung von jugendlichen Personen aus tatsächlichen Gründen schwer durchführbar erscheint und daß die Polizei vielfach zu lästigen Eingriffen geradezu genötigt würde, da sie nicht unhin könnte, bei Personen, deren äußere Erscheinung ihr Alter nicht ohne weiteres erkennen läßt, unter Umständen den Nachweis der Vereins- und Versammlungsmündigkeit zu verlangen.

Der Verzicht auf die Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnis bedeutet eine wesentliche Erleichterung gegenüber der Mehrzahl der geltenden Vereinsgesetze. Für die Polizeibehörde kann es allerdings von Bedeutung sein, über die einzelnen Mitglieder eines politischen Vereins unterrichtet zu werden. Inwiefern ist zur Erlangung dieser Kenntnis die Vorlage des Mitgliederverzeichnis nicht unbedingt erforderlich und unter Umständen nicht ausreißend.“

Nach der Definition des § 3 in der Begründung kann eine öffentliche Versammlung auch in einer Privatwohnung stattfinden. Ist in diesem Falle eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten vorgegeben, so sind auch hier die Voraussetzungen für die Anzeigepflicht und für die versammlungsrechtliche Heberwachung durch die Polizei gegeben.

Etwas ängstlich ist man auch bezüglich der Versammlungen unter freiem Himmel laut § 4. Diese sowie Aufzüge, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen, müssen von der Polizeibehörde genehmigt werden. Dabei will der Entwurf, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben wird, den Begriff der „öffentlichen“ Versammlung möglichst weit ausdehnen. Unter „öffentlichen“ Versammlungen sollen nicht nur die Versammlungen verstanden werden, die als solche veranstaltet werden, sondern auch die Versammlungen solcher Vereine, die nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das sie umfassen, wie auch nach der Zahl ihrer Mitglieder so groß sind, deren Organisation eine so lose, bei denen der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzung gebunden und so wechselnd ist, daß von ihnen nicht gesagt werden kann, ihre Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen.

In der Begründung des § 7 ist wenig Hebernenendes gesagt. Zwar soll für das französische Sprachgebiet (Elsaß-Vosgien) der Mißbrauch der französischen Sprache gestattet sein. (Wie quodiam!) Somit aber heißt es:

„Würde bei der reichsrechtlichen Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts die Sprachenfrage übertragen, so würde dadurch zugleich der Landesgesetzgebung die Möglichkeit unterbunden, auf diesem wichtigen Gebiete die zum Schutze der Nationalität notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Diesem „Schutz der Nationalität“ können wir! Man gestattet den Unternehmern, daß Zehntausende von Proletariern durch Waaren vom Auslande „gehandelt“ werden wie Ware. Sie werden oftmals unter Vorwiegung falscher Tatsachen zu stoutranten verpflichtet, die wider alle guten Sitten verstoßen; wenn aber die gewerkschaftliche und politische Aufklärung einwirken will, so verbietet das neue Vereinsgesetz ganz einfach die öffentliche Erörterung in fremden Sprachen. Denn daß der Kaiser: „Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig“, nur dekorativen Wert hat, ist außer allem Zweifel.

Die Herren von der Regierung haben mit ihrer eigenartigen Volenspolitik bis jetzt nichts wie Fiasko erlebt. Will man nun der Volkstrage auf diese Weise beispringen? Wir sind der Meinung, daß dieser Ausnahmegesetzparagraph fallen muß, soll nicht das ganze Gesetz Schiffsbruch leiden. Daran ändert auch die vorbezügliche Versicherung in der Begründung des § 7 nichts, es solle kein Ausnahmegesetz sein.

Art § 9 Absatz 1 ist ebenfalls eine Bestimmung enthalten, die zu großem Mißbrauch seitens der überwachenden Beamten führen würde. Danach können die letzteren die Auflösung einer Versammlung veranlassen, wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nicht deutlichen Sprache bedienen (§ 7), auf Anforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Hieran schließen sich würdig die beiden letzten Absätze des § 16, die den Landtagen der Einzelstaaten in zweifacher Beziehung freie Hand lassen. Erstens in Bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten, zweitens in Bezug darauf, daß an Sonn- und Feiertagen die Abhaltung von Versammlungen bis zur Beendigung des Hauptstadtdienstes verboten werden kann. Die Landtage in Preußen, Sachsen und noch mehreren kleineren Einzelstaaten sind so arbeiterfeindlich zusammengefaßt, daß namentlich für die ländlichen Arbeiter und Dienstboten das Schlimmste zu erwarten ist.

Zu diesen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit kommt endlich noch, daß der Entwurf keinen Schutz der Arbeiter gegen diejenigen enthält, die den Arbeitern die ihnen auf diesem Gebiete gewährleisteten Rechte zu schmälern versuchen. Wir haben in der Vorlage jedenfalls den Beweis, daß die maßgebenden Kreise im Reich auch jetzt noch nicht daran denken, den Arbeitern ein wirklich freies Vereins- und Versammlungsrecht zu gewähren. Was die Modernen an Verbesserungen vorschlagen, geht auf die Beseitigung einzig und allein solcher Beschränkungen hinaus, die gar nicht mehr durchzuführen sind. Es bleibt aber noch eine ganze Reihe von durchaus unangehörigen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Wir konnten hier an der Hand der amtlichen Begründung nur die größten Mängel des Gesetzes hervorheben.

Ein vom modernen Geist befehltes Vereinsgesetz müßte jedenfalls ganz anders aussehen. Am besten würde der in der Session 1893/94 zuerst von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage eingereichte und seitdem öfter wiederholte Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes sein, der in vier Paragraphen heißt, daß die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts das Recht haben, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, daß es dazu weder einer Anmeldung noch einer Erlaubnis durch eine Behörde bedarf und lediglich Versammlungen und Anzüge, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, spätestens sechs Stunden vorher der Ortsbehörde anzugeben sind. Der § 3 hebt alle diesen Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen auf, einschließlich derer, die die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung gütlicherer Lohn- und Verdienstbedingungen hindern, unterliegen oder unter Strafe stellen, und der § 4 bedroht mit Gefängnis bis zu drei Monaten, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe eintritt, wer die in den § 1 bis 3 gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht.

Die jedenfalls zur Vorberatung einzulegende Kommission des Reichstages wird harte Arbeit verrichten müssen, will sie etwas Brauchbares schaffen!

Das Wesen der Arbeiterversicherung.²⁾

Seit einer Reihe von Jahren schon wird die Frage der Reform unserer Arbeiterversicherung in fast- und gelegentlich auch in anderen Kreisen lebhaft erörtert. Es steht außer Zweifel, daß die Frage über kurz oder lang zur Entscheidung in den zuständigen gesetzgebenden Stellen kommt. Die Abstellung vieler Mängel der einschlägigen einzelnen Gesetze sowie auch des Gesamtgebäudes unserer Arbeiterversicherung ist unaufschiebbar. Dazu kommt, daß der Gesetzgebung noch die Aufgabe barrt, die im Prinzip bereits beschlossene Witwen- und Waisenversicherung in die bestehenden Einrichtungen einzugliedern, wodurch mehr oder weniger einschneidende Veränderungen in der Organisation unserer Versicherungswesens unabweislich und notwendig sind.

Unter diesen Umständen gewinnt die Frage des Aus- und Umbaus der Versicherungsgesetzgebung auch für die Gewerkschaft an Interesse. Besonders die Arbeiter haben alle Ursache, sich über die schwebenden Angelegenheiten zu unterrichten, nicht nur, weil sie die zunächst Betroffenen und Beteiligten, sondern weil sie auch die in dieser Frage Verufenen sind, um auf die gesetzgebenden Stellen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuwirken und zu verhindern, daß reaktionäre Pläne zur Durchführung kommen. Die Gefahr einer tiefgreifenden Verschlechterung unserer Arbeiterversicherung ist eine sehr große. Man kennt ja die Ansichten einflussreicher und konservativer Kreise über die „vollen Kompottschüssel“ und die „unabwärtigen Arbeiter“. Ganz offen legt man gegen jeden Weiterbau der Versicherung und gegen die ziemlich demokratische Organisation des Hauptwesens derselben, die Krankenversicherung. Diese Machinationen haben denn auch in dem Stillstand der sozialen Gesetzgebung seit einer Reihe von Jahren bereits ihren Erfolg gefunden. Und diese Erscheinung findet ihre Begründung in dem Wesen der Arbeiterversicherung und dem ihr von ihren Vätern gestellten Zweck.

Weshalb ist diese Fürsorge in die Welt gekommen? Die Schriften bürgerlicher Autoren über die Arbeiterversicherung belehren uns darüber, daß sie das Produkt der wirtschaftlichen Umwälzung des letzten Jahrhunderts ist. An die Stelle von Kleinbetrieb und Handwerk trat die Massenproduktion und Maschinenarbeit, wodurch für die Arbeiter die Möglichkeit schwand, jemals selbstständig zu werden. Für die so immer mehr anwachsende Klasse von Lohnarbeitern und Beschloßen fehlte in Notfällen jede öffentliche Fürsorge außer der Armenpflege. Dazu kam, daß gerade durch die Entwicklung der Industrie die Gewinbeträgen für die arbeitende Klasse gewaltig mehren. Das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1876 schon eine Folge dieser Zustände — war vollkommen ungenügend. Die Unfallrisiken schärften sich durch Beschäftigung der Aufjungehenden. Sehr oft wurde auch streng auf das Alter, die moralischen Eigenschaften, die religiösen und politischen Anschauungen der Aufzunehmenden Gewicht gelegt. Und so war immerhin nur ein beschränkter Teil der Arbeiter und dieser nur gegen Krankheit versichert.

Klagte man, daß alle diese Zustände die Voraussetzung für die Versicherungsgesetzgebung waren. Die treibenden Kräfte aber bildeten andere Beweggründe. Zunächst kam es den bürgerlichen Arbeiterfreunden darauf an, die Kosten der Armenpflege zu vermindern. Sodann aber war es den Unternehmern darum zu tun, sich von der Staatspflicht zu befreien, die ihnen das diesbezügliche Gesetz von 1871 betreffs der von ihnen verschuldeten Schadensfälle auferlegte. In der Hauptsache aber verankert die Arbeiterversicherung eine politische Absicht ihre Entstehung.

Die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts brachten ein mächtiges Aufstreben der Arbeiterbewegung. Man suchte nach Mitteln, sie zu überwinden. Das Ausnahmengesetz vom Jahre 1878 sollte der Sozialdemokratie den Mund verächtlichen und die Sozialreform sollte die Arbeiter zufrieden machen. „Schon im Februar dieses Jahres“, so heißt es in der kaiserlichen Vorlesung vom 17. November 1881, „haben wir unsere Überzeugung ausgesprochen lassen, daß die Verletzung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Anschauungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde.“ Daraus folgt, daß die Arbeiterversicherung in erster Linie als ein Mittel gegen die Arbeiterbewegung gedacht war. Das bekräftigt auch die Motive der ersten Unfallversicherungsgesetzvorlage. Die darauf hinwies, daß, wenn der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilflosbedürftigen Mitglieder annehme, das nicht bloß eine Pflicht der Humanität des Christentums... sondern auch eine Aufgabe verantwortlicher Politik ist, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den bedürftigen Massen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung ist. In Wahrheit handelt es sich

Wir entnehmen diese Ausführungen der im Verlage der Fortwärtspublikation in Leipzig erschienenen überaus empfehlenswerten Schrift von Dr. Meiß, „Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung“

Bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine würdigere Ausgestaltung der staatlichen Armenpflege und um eine Weiterentwicklung der dieser bereits zugrunde liegenden Idee." Diese Tatsache findet noch eine weitere Illustration durch folgende Ausführungen Besnards:

„Wer Aussicht auf Pension für das Alter oder die Invalidität hat, sei sie noch so klein, der fühlt sich wohlher und zufriedener mit seinem Schicksal, der ist viel williger und leichter zu behandeln als der, welcher in eine ungewisse Zukunft blickt. Betrachten wir zum Beispiel den Unterschied zwischen einem Privatdiener und Stanzledner oder Hofbedienten; diese werden sich weit mehr hüten lassen, weil sie weit mehr Abhängigkeiten an ihren Dienstherrn haben als jener, denn sie haben Pension zu erwarten.“

In diesen Worten ist der Zweck der Sozialreform vollkommen richtig zusammengefaßt. Er besteht darin, die Arbeiter mit Mitleiden zu beenden, damit sie williger werden. Nicht mit Unrecht sind diese Bestrebungen schon mit dem Worte „Mitleidssozialismus“ bezeichnet worden. Sie sind übrigens auch nicht eine neuartige Erfindung, denn schon vor diesem hatten andere Politiker aus diesen oder jenen Gründen einschlägige Gesetze gefordert. Bereits 1864 verlangten die Abgeordneten von Tisch-Dobner und Vaudabich in einer Resolution die Versicherung der Industriearbeiter, im selben Jahre Friedenhal ein Stützstellen-gesetz, 1869 trat Voster, 1870 Reich, 1871 wieder Voster in Gemeinschaft mit Hammacher und anderen, 1873 Schalz, Delphin und Stamm und 1870 der Verband deutscher Industrieller mit ähnlichen Anregungen hervor. Am 26. Februar 1870 verlangte Vostel im Reichstage: „Jeder Unternehmer solle für den vollen Schwaden, der dem in seinem Betriebe Verunglückten zugehört werde, haften, und die Unternehmer sollen von Staats wegen durch eine Arbeitsversicherungspflichtig gemacht werden, um dadurch dem Arbeiter den Erfolg seines anerkannten Anstrebens zu sichern. Jedoch aber sollte dadurch das Risiko auf letztere Schultern gelastet und die Unfallversicherung gefördert werden.“ Besnard geht hier hinein in diese Reihe der Anregungen und faßt sie seinen parlamentarischen Zwecken dienstbar zu machen.

Wir wissen, welche politische Wirkung der eine Teil der „großen Aktion“, das Sozialengesetz, gehabt hat. Es hat die Sozialdemokratie nur noch weiter gefördert. Man merkte das und warf es über Bord. Und welche Wirkung hatte die Arbeiterversicherung? Der Arbeiter blieb trotz der Sozialreform Proletarier. Er blieb arm, und diese Tatsache brachte ihn immer wieder von neuem in einen prinzipiellen Gegensatz zu den besitzenden Klassen. Sie zeigte ihm auf und er blieb Sozialdemokrat oder wurde es. Und so verfehlte auch die Sozialreform die ihr zunächst politische Mission: die Arbeiterbewegung sowohl noch weiter an. Dieser Gang der Dinge konnte von der Arbeiterversicherung nicht gebändert werden. Es laßt sich allerdings nicht bestreiten, daß die Versicherung, so mangelhaft und unzulänglich ihre Leistungen auch sind, die politische Kraft der Arbeiterkraft gebrochen hat. Wir wollen nicht die wichtigsten Zahlen aufzählen darüber, was die Versicherungsanstalten seit ihrem Bestehen an Kranke, Verletzte, Invaliden usw. geleistet haben. Tatsache ist zweifellos, daß ohne die Hilfe der deutschen Krankenkassen Tausende von Arbeitern aus Mangel und Entbehrung des Nötigsten frühzeitig zugrunde gegangen wären. In ähnlicher Weise ist auch die Wirkung der Invaliden- und Unfallversicherung. Diese materielle Stärkung aber, die der Arbeiter aus der Sozialreform schöpft, zettelt nicht eine Zufriedenheit mit seiner Lage, sondern fördert seine sozialpolitische Bildung und legt ihm seine wirtschaftliche Abhängigkeit erkennen. Schon im Jahre 1875, also sechs Jahre früher, als die Arbeiterversicherung das Licht der Welt erhellte, sagte K. A. Lange, ein preussischer Professor, freilich ein weiser Mann unter seinesgleichen, daß die Sozialreform nicht „berühmend“ wirke. Jede sozialreformatorische Maßregel, so meinte er, müsse auf den Zweck einer wirklichen und vollständigen Emanzipation der Arbeiter aus ihrer unwürdigen Abhängigkeit von den Unternehmern gerichtet sein, möge man sich dieses Ziel selbst in größerer oder geringerer Ferne vorstellen. „Es muß vielmehr die Rechtsgleichheit“, so fährt er fort, „die bis jetzt nicht viel mehr als eine Phrase ist, in die Wirklichkeit überführt und in allen einzelnen Zweigen des öffentlichen Lebens ausgearbeitet werden.“

Die Hebung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse, und sei es auch die durch Arbeiterverbesserung bewirkte, hatten wir als ein notwendiges Erfordernis für ihre Emanzipation. Unser tagtägliches Streben ist daher auch auf die Hebung der materiellen Lage der besitzlosen Bevölkerung gerichtet. Die gesamte Tatkraft der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung dient als Beweis dafür.

Wir stehen deshalb auch der Arbeiterversicherung an sich nicht prinzipiell feindlich gegenüber. Wir betrachten sie als das, als was sie auch die besitzende Klasse anfaßt: nicht als Selbstzweck, aber als Mittel zum Zweck. Das Hauptverbot und Streben der Arbeiterklasse ist ihre Befreiung aus wirtschaftlicher Abhängigkeit und die Verbeistattung eines Geschicktszustandes, der auf einer anderen, gerechteren sozialen Grundlage beruht. Dieses Ziel im

Augen behaltend respektiert sie die Arbeiterversicherung, weil sie ein Palliativmittelchen zur Linderung des sozialen Notstandes ist, und weil weiter die Arbeiter in den Verwaltungen der Versicherungsanstalten, namentlich soweit die Krankenkassen in Frage kommen, ein Feld der Betätigung ihrer Bildung und ihrer sozialpolitischen Kenntnisse finden. Eine rein passive Stellung gegenüber der Arbeiterversicherung kann die Gewerkschaft theoretisch und faktisch nicht beobachten, sondern mehr und mehr die staatenbewußte Arbeiterklasse die den Versicherten in den Verwaltungsdirektoriaten der Versicherungsanstalten zugehörigen Plätze eingenommen hat. Die bedeutendsten deutschen Krankenkassen haben unter der Leitung von Sozialdemokraten und in den Versicherungsanstalten und Versicherungsämtern haben sie ihre Vertretungen.

Auch deshalb muß der deutschen Arbeiterkraft die Frage der Reform der Arbeiterversicherung aufs tiefste interessieren. Wir müssen an der Reformbewegung den lebhaftesten Anteil und die Führung der Versicherten übernehmen. Dazu gehört, daß wir nicht ziellos in dem großen Gebiete der verschiedenen Möglichkeiten der Abänderung der Versicherung umherirren. Wir müssen uns klar darüber werden, in welcher Beziehung die verschiedenen Reformvor schläge zu den Prinzipien der Arbeiterbewegung stehen und welche Forderungen wir selbst in bezug auf die Reform zu stellen haben. Diese Forderungen müssen wir um so klarer umsetzen und nachdrücklicher erheben, je mehr die herrschende Klasse bestrebt ist, die Arbeiterversicherung nach rückwärts zu revidieren. An Versichern der letzteren Art hat es nicht gefehlt und wird es nicht fehlen; es ist sogar zu befürchten, daß diese Versuche noch härter hervortreten. Und das hauptsächlich wegen der erwähnten politischen „Miserikordie“.

Gegen solche Pläne hat die Arbeiterkraft mit aller Entschiedenheit Stellung zu nehmen. Sie hat jetzt den inzwischen scheinbar vergessenen Grundgedanken zu propagieren, daß der Staat auch eine wohlthätige Einrichtung zu sein hat und seine erste Aufgabe die positive Förderung des Wohles der Arbeiter sein sollte. Nicht Beschränkung, sondern Ausbau der Fürsorge hat die Lösung zu sein. Und das um so mehr, als die Mängel und Lücken der gegenwärtigen Arbeiterversicherungsgesetzgebung außerordentlich groß sind.

Durch dieses Vorwärtsdrängen, welches die Arbeiterbewegung von ihren ersten Augenblicken an beobachtete, ist diese die positive Förderin der Sozialreform. Es ist deshalb unzutreffend, wenn die bei Eröffnung des Reichstages am 19. Februar 1907 belesene Thronrede davon spricht, daß die großen grundlegenden Gesetze zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen gegen den Widerstand der Kräfte geschaffen worden sind, die sich als die wahre Vertreterin der Arbeiterinteressen bezeichnet, selbst aber nichts für sie und für den Kulturfortschritt geleistet hat. Schon bei der Wahlbewegung 1907 hat eines der Hauptkampfmittel gegen die Sozialdemokratie darin bestanden, ihr fortgesetzt vorzuhalten, sie habe gegen die Arbeiterversicherungsgesetze gestimmt. Daß diese Stellungnahme der Sozialdemokratie bei den in Frage kommenden Abstimmungen nicht von dem Bestreben diktiert war, die besitzlose Klasse zu schwächen, sondern ihre Interessen zu vertreten, ist selbstverständlich. Sie war dagegen, weil, wie wir gezeigt haben, die Gesetze von vornherein so angefaßt waren, daß sie genau eine leichte materielle Verbesserung ihrer Lage die Arbeiter um so mehr in ihrer unwürdigen Abhängigkeit von den Unternehmern befestigen sollten, weil diese Gesetze von vornherein Hand in Hand gingen mit den Versuchen, die Rechtsgleichheit der Arbeiterklasse einzuschränken und zur bloßen Fiktion zu machen. Dazu kommt, daß die Gesetzentwürfe den beachteten Forderungen der Arbeiterkraft in bezug auf eine wirkliche Sozialreform nicht entsprachen und viel zu wenig boten. Ihr reges Interesse an einer durchgreifenden sozialen Fürsorge für die Arbeiter hat die Sozialdemokratie dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie schon bei Schaffung der Versicherungsgesetze und seitdem bei jeder Änderung derselben fast zu jedem Paragraphen Verbesserungsanträge stellte, die aber nur mit ganz geringen Ausnahmen ständig von den bürgerlichen Parteien abgelehnt wurden. So forderten die Sozialdemokraten schon 1881 im Reichstage, daß die Unfallversicherung ausgedehnt werde auf alle gewerblichen, gegen Lohn und für Rechnung anderer betätigten, sowie alle forst- und landwirtschaftlichen, ebenso alle in Fabriken und jeder Art von industriellen Betrieben, auf Werften und bei der Schiffahrt und Fischerei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen“. Der Antrag wurde aber abgelehnt und dadurch der Grund zu dem später entstandenen bunten Durcheinander der einschlägigen Gesetze gegeben. Sind die Versicherungsgesetze noch im höchsten Grade mangelhaft, so ist das die Schuld der bürgerlichen Parteien. Im übrigen hat kein geringerer als Besnard der Sozialdemokratie die indirekte Arbeiterkraft an der Arbeiterversicherung beizumessen, der bekanntlich selbst am 26. November 1884 im Reichstage äußerte, daß ohne die Sozialdemokratie, ohne die Anzahl e in Menge von Renten vor ihr, die mangelnden Fortschritte in der Sozialreform noch nicht erzielt werden würden.

Die Straßburger Arbeitsordnung.

I.

Die Arbeitsordnung von Straßburg gilt allgemein als eine der fortschrittlichsten von allen Arbeitsordnungen, die gegenwärtig in den deutschen Städten für städtische Arbeiter in Geltung sind. Nun kann auch zugesehen werden, daß die Grundzüge, die für die Einführung derselben maßgebend waren, recht fortschrittlich sind, wenn auch durch sie naturgemäß aus der von einer bürgerlichen Stadtverwaltung ausgehenden in ihrer programmatischen Verbandserfordernissen nur teilweise entworfen sind.

Was aber ganz besonders hervorgehoben werden muß, ist die Tatsache, daß diese maßgebenden Grundzüge größtenteils nicht konsequent durchgeführt wurden, indem in der „Arbeitsordnung“ eine Reihe von Bestimmungen festgelegt sind, deren günstige Wirkung für die Arbeiter entweder sofort in einem nachfolgenden Absatz oder in der Arbeitsordnung für den jeweiligen Betrieb entweder teilweise oder zum größten Teil wieder aufgehoben wurde.

Mit anderen Worten: Auch die Straßburger Arbeitsordnung hat sich nicht von der allgemein in den deutschen Städten herrschenden Unruhe befreien können, daß sie fortschrittliche Grundzüge theoretisiert und dieselben rüchdrücklich praktiziert.

Dadurch entstanden also Arbeitsverhältnisse, die wohl als fortschrittlich gelten können, in den materiell weniger wichtigen Punkten auch fortschrittlich sind, aber gerade in den materiell wichtigsten Punkten ganz bedeutend hinter anderen als reaktionär beleuchteten Städten herhinken.

Das muß ganz besonders betont werden, da ein Teil unserer Stadtväter, verschiedene bürgerliche Sozialpolitiker und ein großer Teil unserer Kollegen im Reich immer noch der Meinung sind, in Straßburg sei alles aufs Beste bestellt.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, wurde seitens der Filialleitung eine Reihe von Änderungsanträgen ausgearbeitet und nach Zustimmung zweier Filialversammlungen eingereicht.

Nun die Notwendigkeit der gestellten Anträge zu erweisen, ist es nötig, die Straßburger Arbeitsordnung des näheren durchzunehmen.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß die zu treffenden Bestimmungen den städtischen Arbeitern eine alle Seiten ihres Arbeitsverhältnisses umfassende Regelung bieten solle, erhalten dieselben den Titel „Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der städtischen Lohnarbeiter der Stadt Straßburg“. Sie teilen sich in 4 Abschnitte:

1. Allgemeine Arbeitsordnung mit Ausführungsbestimmungen;
2. Arbeitsordnung für die Arbeiter des jeweiligen Betriebes, wobei die Betriebe des Stadtbauamts in eine Arbeitsordnung zusammengefaßt sind;
3. Arbeitsauschujtatut für die jeweilige Betriebsgruppe;
4. Altersversorgungstatut.

Siehe Stellung und Anordnung erweist sich als sehr zweckmäßig, um Irrtümer zu vermeiden und die einzelnen Bestimmungen und Betriebe nicht auseinanderzubringen. Hieran könnte zweifellos manche Stadt sich ein Beispiel nehmen.

Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle von der städtischen Verwaltung gegen Stunden, Tag, Wochen oder Monatslohn beschäftigten Personen, ohne Rücksicht auf ihre Dienstverhältnisse, soweit sie nicht

1. nach der Gemeindeordnung Gemeindebeamte sind;
2. Dienste verrichten, die eine höhere wissenschaftliche oder technische Vorbildung voraussetzen;
3. ausschließlich im Bureauverdienst beschäftigt sind.

Obgleich hier macht sich die Stadtverwaltung einer Inkonsistenz schuldig, indem sie die Berufsleute, die nicht als Arbeiter im Sinne dieses Paragraphen anerkannt will. Dieselben erhalten Monatslöhne, sind aber keine Gemeindebeamten, haben auch keine höhere wissenschaftliche oder technische Vorbildung, denn als höhere technische Vorbildung kann man die Ausbildung der Berufsbildenden doch wohl nicht bezeichnen, besonders wenn man berücksichtigt, daß dieselben vorher die unterschiedlichsten Privatberufe ausübten. Es sind also Arbeiter, da sie über besonderen Dienstverhältnissen lediglich als Arbeitsordnung charakterisieren, sie auch mit einem aus ihrer Dienstordnung sich ergebenden Abweichungen dem Beschäftigungsstatut für städtische Arbeiter unterworfen sind. Jede der Berufsleute selbst muß es sein, auf ihre Arbeitsrechte wie bisher zu beharren, da sonst für sie die Gefahr besteht, daß sie als Konkurrenz zwischen Unterbediensteten und Arbeitern an weniger wertvollen Stellen führen müssen.

Die §§ 11 und 12 der Arbeitsordnung. Zunächst weitgehend ist der § 11: „Dem Arbeiter sind Nebenbeschäftigungen verboten, die seine Leistungen in städtischen Dienst beeinträchtigen könnten. Eine schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters ist es ihm unterlagt: 1. ein Handwerk gewerbetreibend zu betreiben; 2. eine Gast- oder Schankwirtschaft zu halten oder durch Familienangehörigen seines Haushaltes treiben zu lassen.“

Kann nicht die Stadtverwaltung verheißt es, ihren Vorteil zu wahren, indem sie durch Verbot die vollständige Arbeitskraft des Arbeiters nicht reklamieren. Nun wollen wir dieser Vorschrift nicht ihre Durchsetzung abstreifen, aber als allernotwendigste Forderung nur dieselbe ist seitens der Stadt ein aus dem Reich der Lohn zu zahlen. Ist dies nicht der Fall, kann die Bestimmung

überhaupt von keinem Arbeiter eingehalten werden, da er durch die Not gezwungen wird, die Bestimmung zu übertreten, sobald sich Gelegenheit bietet.

Weser ist § 8: „Zu Privatarbeiten für städtische Beamte und Angestellte dürfen städtische Arbeiter — sei es mit, sei es ohne Bezahlung — nicht verwendet werden.“ Ebenso der § 10, der bei Unfällen die Meldepflicht vorschreibt, und ferner § 12, der dem Arbeiter verbietet, Gegenstände irgendwelcher Art, auch solche, die er für wertlos hält, mitzunehmen und für gefährliche Gegenstände die Anzeigepflicht vorschreibt. Dadurch wird manchem Unheil vorgebeugt, das schon daraus entstanden ist, daß ein Arbeiter, ohne Böses dabei zu denken, sich eine Kleinigkeit, z. B. ein Stück Holz usw., angeeignet hat und deswegen demunziert wurde.

Wichtig ist § 15, der die Strafen regelt. Wir stehen programmatisch auf dem Standpunkt der Befreiung jeglichen Strafsystems. Dieser Forderung ist insofern in einer Eingabe Rechnung getragen durch die Anträge auf Streichung der betreffenden Strafsparagraphen. Insofern aber dieser grundsätzlichen Stellungnahme muß das bisherige Strafsystem als sehr hart bezeichnet werden. „Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung oder der Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe können, soweit nicht nach § 11 (§ 12) der Gew.-O. D. V.) sofortige Entlassung eintritt, durch förmlichen Verweis oder durch Geldstrafe bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes geahndet werden.“

Unbormmäßigkeit gegen Vorgesetzte, Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, insbesondere Trunkenheit im Dienst, Zwischenhandlungen gegen die Vorgesetzten, die im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Betriebes erlassen sind, bei Wiederholungen besonders schweren im Dienst, können mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.“

Mit Geldstrafen bis zum gleichen Betrag können Nachlässigkeiten im Dienst belegt werden, durch die der Stadt ein Schaden erwachsen ist.“ Dazu kommt aber noch, daß in den Arbeitsordnungen die noch geradezu strafähnliche Bestimmung enthalten ist: „Die Arbeiter haben sich zum Beginn der Arbeit pünktlich einzufinden und sich beim Namensaufruf deutlich und laut zu melden. Bei Verspätung von mehr als ¼ Stunde wird der Arbeiter erst 1 m a l s mit einem Verweis bestraft. Wiederholt sich die Verspätung im selben Jahre, so kann er auf einen Verweis, und bei weiteren Wiederholungen auf einen halben Tag, von der Arbeit ausgeschlossen werden. Arbeiter, die gewohnheitsmäßig unpünktlich erscheinen, können schon bei einer Verspätung von 5 Minuten in die gleiche Strafe genommen werden. War der Arbeiter offensichtlich betrunken, so kann der Ausschluss auf die Dauer eines Tages erstreckt werden.“

Und in § 13 Abs. 2 der Arbeitsordnung für das Stadtbauamt: „Wenn in den Betrieben des Straßenunterhalts und der Straßenreinigung Arbeiter, die innerhalb der letzten 12 Monate schon zweimal (!) mit einer Geldstrafe in Höhe des vollen Tagesarbeitsverdienstes belegt worden sind, wiederum gegen die Dienstvorschriften verstoßen, so können sie bis zur Dauer von 1 Tag (!) unter Verlust ihres Lohnanspruches von der Arbeit ausgeschlossen werden.“

Außerdem bestimmt § 32 der Arbeitsordnung: „Bei Führung des Vorgesetzten wegen unentschuldigter Dienstverweigerung kann jede angesehene Stunde als ganz veramtet bestraft werden.“

Man sieht, ein wahrer Mattentanz von Strafbestimmungen, und wer die städtischen Arbeiter Straßburgs nicht kennt, muß zu der Ansicht kommen, daß sie ganz besonders gefährliche und minderwertige Personen sind. Nun ist ja Aussicht vorhanden, daß der Ausschluss von der Arbeit als Strafmittel infolge seiner kulturwidrigen, speziell die Familie benachteiligenden Wirkung auf unseiner Antrag geht. Allein auch die übrigen Strafen sollten eine Ermäßigung erfahren und unserer Ansicht nach nicht über 25 M. bei leichteren, bis zu 1 M. bei schwereren Fällen hinausgehen, wenn man ohne Strafen abhört nicht auskommen glaubt, zumal ja die veramtete Zeit abgezogen wird. Es sollten ja wohl durch das ausgeschiedene Strafsystem Entlassungen vermeiden werden. Indessen ist es doch zweifellos immer noch zu hart, wenn ein Arbeiter zwar nicht entlassen, aber zum Hungerlohn verurteilt wird. Wir hoffen deshalb, daß sich das Bürgermeisterrat der Einsicht nicht verächtlich, daß das Schwingen der Hungerpeitsche nicht im Interesse des Aufstehens und des Fortschritts der Stadt liegt, da hungernde Arbeiter so gut wie Peasants nicht gut leistungsfähig sind.

Bewahrt hat sich die Einsicht, daß Streitigkeiten zwischen Arbeitern dem zuständigen Arbeiterausschuß zur Aburteilung überwiesen werden, wobei die streitenden Parteien zugegen sind. Zwecklos könnte die zumündigten des Arbeiterausschusses auch auf die Fälle von Verurteilung gegen veramtete Strafen ausgedehnt werden, ohne daß die Disziplin darunter zu leiden hätte; im Gegenteil würde die Autorität der Betriebsvorstände dadurch noch gestärkt, daß ihnen der Spruch des Arbeiterausschusses zur Seite steht. Gut ist auch, daß die Strafe urkundlich zu machen und unter kurzer Angabe der Gründe dem Arbeiter zu eröffnen ist.

Zweckmäßig ist auch der § 18, betr. Arbeitszeit: „Anfang und Ende der täglichen Beschäftigung und der in die Arbeitszeit fallen-

den Ruhepausen werden für jeden Betrieb durch Dienstplan festgesetzt und dem Arbeiter bekanntgegeben. Vor Veränderung des Dienstplans ist der zuständige Arbeiterausschuß zu hören, sofern die Abänderung mehr als 14 Tage gültig sein soll."

Ganz besonders rüchständig und widersprüchlich ist aber der § 19: „Die regelmäßige Arbeitszeit darf (ausdrücklich der Ratien die Dauer von 10 Stunden nicht übersteigen. Zwischen zwei regelmäßigen Arbeitsschichten muß ein dienstfreier Zeitraum von zwölf Stunden liegen. Eine mehr als zehntägige dienstplanmäßige Arbeitszeit kann nur zugelassen werden: 1. für Betriebe, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres zu einer verstärkten Tätigkeit genötigt sind (z. B. Gärten und Straßenreinigung im Sommer, Hafen während der Schiffabfertigungsperiode); 2. für Arbeiter, deren Dienst lediglich in der Bewachung von Betriebsanlagen oder der Veranlagung von Materialen besteht (z. B. Warten und Nachwächter im Garten, Wärter der Bedürfnisanstalten, Magazinarbeiter der Straßenreinigung); 3. für Arbeiter, für welche die Arbeitszeiten privater Arbeitgeber maßgebend sein müssen (z. B. Metzgerhandwerk, die Arbeit der Entschärfungsarbeiten und Klackmaschinenabnehmer); 4. soweit für die allgemeine Durchführung des zehntägigen Betriebs die längere Arbeitszeit einzelner Arbeiter erforderlich ist (z. B. Helfer der Straßenwalzen). Dabei darf jedoch die dienstfreie Zeit nicht auf weniger als zehn Stunden verkürzt werden. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß im Jahresdurchschnitt die Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt, oder es ist dem Arbeiter in anderer Weise ein Ersatz zu bieten. Die Dauer der Mittagspause soll in der Regel 1 1/2 die Gesamtdauer der Ratien mindestens 2 Stunden betragen."

Es wird also der zehntägige Normalarbeitstag fixiert, gleichzeitig aber die in jeder halbwegs fortschrittlichen Gemeinde nicht angewendete Einteilung getroffen, daß man infolge der längeren Tageslänge im Winter die Arbeitszeit im Sommer verlängert. Es sind vielerlei Ausnahmen gestattet. 600 Arbeiter sind etwa beschäftigt, wovon über 300 zusammen von diesen Ausnahmen betroffen werden. Was will der zehntägige Arbeitstag, der an sich schon zu lang ist, nützen, wenn z. B. die Gärtner vom 1. Mai bis 15. September von früh 5 1/2 bis abends 6 1/2, die Straßenreiniger vom 15. März bis 15. Mai von früh 4 bis abends 5 Uhr, vom 16. Mai bis 15. Juni bis 5 1/2 Uhr, bis 31. August sogar bis 6 Uhr und bis zum 31. Oktober wieder bis 5 1/2 Uhr auf den Weinen sein müssen, um ihre längere Arbeitszeit im Winter bereinzubringen! Wohl sind 2 1/2 bis 3 1/2 Stunden Ratien dazwischen, aber was will das besagen, wenn die Arbeitszeit einschließlich den meist sehr weiten Wegen von und nach Hause sich über 11, 13 und 15 1/2 Tagesstunden erstreckt und somit von einer ordentlichen Nachtruhe befreit gar keine Rede sein kann. Bei der Arbeitsleistung, die gegenwärtig verlangt wird, könnten diese Arbeiter ihren Dienst auf die Dauer ohne diese Ratien gar nicht versehen. So gut wie dies anderwärts und bei den übrigen händlichen Betrieben in Straßburg möglich ist, sollte deshalb auch hier bei den erwähnten Betrieben die Arbeitszeit auf 9 bis höchstens 9 1/2 Stunden reduziert werden, zumal ein Blick auf die zum größten Teil abgehärmten Gesichter der Straßenreiniger beweist, daß sie trotz einer Verkürzung der Arbeitszeit noch lange nicht an Gesundheit leiden. Hat doch auch die Privatindustrie bereits durchweg längere Arbeitszeiten, ohne daß dieselbe dabei Schaden leidet.

Von mehr sozialer Verhältnisse zeugt § 20: „Die Arbeit soll des Sonntags eine Stunde früher als an den übrigen Wochen Tagen, am Weihnachtsabend, Martinstag und Samstag vor Pfingsten spätestens um 1 Uhr nachmittags endigen. Für jede in der hiernach freien Zeit geleistete Arbeitsstunde wird neben dem vollen Tagelohn noch der durchschnittliche Stundenlohn vergütet." Nicht recht einzusehen ist, warum der Silvesterabend vom früheren Feiertag ausgeschlossen ist, der an diesem Tage doch ebenfalls in nahezu sämtlichen Privatbetrieben üblich ist.

Ebenso „unvergleichlich" wie die Arbeitszeit ist die Sonntagsarbeit in § 21 geregelt: „An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist regelmäßige Dienst nur gestattet: 1. in Betrieben, in denen eine Unterbrechung der Arbeit nicht möglich ist (Pumpstation des Wasserwerks, Mühlensbetrieb im Salzlutthof); 2. in den übrigen Betrieben, soweit die betreffende Arbeit zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der Bevölkerung oder zur Reinigung, Instandsetzung oder Bewachung von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Betriebsanlagen dient und in Werktagen nicht vorgenommen werden kann. Tausert derartige Arbeit länger als drei Stunden, oder hindert sie den Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes, so ist dem Arbeiter jeden zweiten Sonntag eine ununterbrochene Ruhe zu gewähren, deren Dauer in den unter 1 genannten Fällen mindestens 24, in den unter 2 genannten mindestens 36 Stunden betragen muß."

An sich erscheint diese Bestimmung harmlos, ja sogar so „fortschrittlich". Nun sind aber die Sonntagsarbeitszeiten auf diese Bestimmung zurückzuführen, so daß z. B. Straßenreiniger und Mühlensarbeiter (z. B. 180 Mann, tatsächlich ein und alle Sonntag ihre drei Stunden arbeiten, ohne das ganze Jahr dienstplanmäßig einen einzigen vollständig freien Sonntag oder Feiertag zu haben!

Außerdem beträgt aber § 28: „Wird über die im Dienstplan festgesetzte Zeit gearbeitet, so wird den Arbeitern, soweit sie nicht im

Monatslohn stehen, für jede derartige Ueberstunde der durchschnittliche Stundenlohn mit einem Zuschlag von 50% bez., und, wenn die Arbeit des Nachts oder an einem Sonntag verrichtet wird, der durchschnittliche Stundenlohn mit einem Zuschlag von 50% bez., gewährt."

Wenn aber Straßenreinigung, Stadtputzerei, Hof- und Konfessionalarbeiter, Metzgerhandwerk, Helfer der Dampfwerke über 10 Stunden arbeiten, so ist das dienstplanmäßig, also ohne Zuschlag; wenn die Straßenreiniger und Mühlensarbeiter jahraus, jahrein Sonntagsarbeit verrichten, so ist das dienstplanmäßig Arbeit ohne Zuschlag; der Sonntagsdienst der Helfer und Maschinenisten im Schlachthof und Wasserwerk ist dienstplanmäßig ohne Zuschlag; der Sonntagsaufsichtsdienst der Kohlenreiniger und Gärtner in den Frauenäben ist dienstplanmäßig ohne Zuschlag; die Arbeitszeit der Straßenputzer morgens vor dem allgemeinen Arbeitsbeginn von 3 1/2 bis 4 Uhr ist dienstplanmäßig ohne Zuschlag, kurz und gut, jede Arbeit, mag sie zu noch so unangenehmer Zeit vorgenommen werden, mag sie dem Arbeiter noch so viel Unannehmlichkeiten bringen, mag ein Zuschlag noch so berechtigt sein, man reißt die Arbeit einfach in den Dienstplan ein oder bezeichnet sie als regelmäßig, und in damit der unangenehmeren Verpflichtung entbunden, einen Zuschlag zu zahlen. Man sieht, auch die Stadtverwaltung Straßburgs bringt es ausgedehnt fertig, unregelmäßige Paragraphen mit hohen Zuschlägen zu fassen und trotzdem die Ausgaben hierfür zu sparen, denn daß die Ausgaben für Ueberstunden und Sonntagsarbeit nach diesen Vorgängen nur sehr minimale sind, versteht sich von selbst. — Wegen was wir uns aber ganz besonders wenden möchten, ist das Verbot in diesem Prinzip, nur für außerdienstplanmäßige Ueberzeit und Sonntagsarbeit Zuschläge zu gewähren. Gerade derjenige, der regelmäßig seinen früheren Feiertag opfert, der seine regelmäßige Sonntagsruhe entbehren, der regelmäßig auf die Unannehmlichkeiten freier Sonntagsnachmittage verzichten muß, gerade ihm gehört in erster Linie ein angemessener Zuschlag, hat er doch in den weitaus meisten Fällen auch größere Ernährungsauslagen zu decken, wie derjenige, der der Mühe pilgen kann. Es ließe sich der Entzug der Zulagen noch verheißeln, wenn bei der Lohnfestsetzung diese Unannehmlichkeiten berücksichtigt würden. Aber gerade die am meisten von Ueberzeit und Sonntagsarbeit Betroffenen haben in der Regel die verhältnismäßig niedrigen Löhne. Hoffen wir, daß auch die Stadtverwaltung weiteren Standpunkt begreift und hier selbst eingreift, es wäre dies ganz sicher auch eine Tat, die als sozialer Fortschritt begrüßt werden könnte.

Rus den Stadtparlamenten.

Bremenhaven. Durch das bremische Gesetz, betreffend die Aufhebung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, vom 13. Dezember 1906, sind die vom bremischen Staate oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer von dem Staat oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt gegen Gehalt oder Lohn unmittelbar beschäftigten Personen, sofern sie auf Grund dieser Beschäftigung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen, bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet und eine Arbeitszeit von 15 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung (Marenzzeit) zurückgelegt haben, gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit versichert. Nachdem sowohl der Stadtrat zu Vegesack und der Landherr für die von der Stadt Vegesack und den von ihr verwalteten Anstalten und die vom Kreise und den betreffenden Landverwaltenden beschäftigten Personen den Antrag an die durch vorged. hies. Gesetz geschaffene Arbeitsbehörde der Staatsanwaltschaft beantragt haben, hat auch der Stadtrat von Bremen davon sich entschlossen, den Anlaß, der von der Stadtgemeinde Bremen und den von ihr verwalteten Anstalten unmittelbar beschäftigten Personen zu erheben. Wegen der der Stadt erwachsenen Kosten bemerkt der Stadtrat noch, daß sich die von der Stadt für jeden versicherungspflichtigen Arbeiter zur Aufschlüsselung zu leistenden Zuschüsse jährlich auf 2288 Mk. für die jährlich 15 versicherungspflichtigen händlichen Arbeiter, die gegenwärtig in Frage kommen, mithin auf jährlich etwas über 1300 Mk. belaufen.

Elbing. In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, den händlichen Arbeitern und den außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen mit Rücksicht auf die große Teuerung eine Teuerungszulage von je 20 Mk. zu bewilligen. In Betracht kommen 176 Arbeiter.

Hannau. Das Stadtverordnetenkollegium beschloß, entsprechend einem Magistratsantrag die Einrichtung von Kursen für Ausbildung von Werkmeistern, Vorarbeitern usw. aus den händlichen gewerblichen Betrieben und aus privaten Betrieben, für die erste Stelle bei Inangriffnahme bei 1200 Mk. in jeder Kurse mit auf fünf Stunden und 20 Teilnehmer berechnet. Die Ausbildung soll der Kreisstadt übernehmen. Diese Einrichtung erstreckt sich überaus notwendig und sollte allgemein Anwendung finden.

Münchshütte. Die Einführung der wöchentlichen Lohnzahlung für alle händlichen Arbeiter hat der Magistrat zu Monchsbutte beschlossen.

größerer Einzel-Mitgliedschaften im 3. Quartal 1907 bis 30. September 1907.)

Ausgabe													Zahl der Mitglieder				Kaufende Nummer				
Verwaltung	Agitation		Unterstützung aus lokalen Mitteln		Beiträge für das örtliche Gewerkschaftsamt und Arbeitersekretariat		Bildungsmittel		Sonstige Ausgaben		An den Verbandsvorstand		Summe der Ausgabe		Bleibt in der Filialenkasse			im diesem Quartal	im vorigen Quartal	mehr	weniger
	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.					
2	03																5	6			1
11	25																43	3			2
41	30																20	13			1
44	08																59	57			2
87	86																70	71			2
1	16																208	220			12
10	46																7	3			2
5539	14																54	35			6
24	59																53	29			7
35	85																54	35			8
624	08																12607	5730			9
68	06																305	23			10
690	94																305	62			11
33	14																307	73			12
114	31																307	56			13
48	62																280	60			14
340	32																224	74			15
12	70																91	68			16
8	8																191	211			17
1981	11																13	124			18
107	29																13	521			19
																	13	17			20
																	13	31			21
																	13	17			22
																	13	17			23
																	13	17			24
																	13	17			25
																	13	17			26
																	13	17			27
																	13	17			28
																	13	17			29
																	13	17			30
																	13	17			31
																	13	17			32
																	13	17			33
																	13	17			34
																	13	17			35
																	13	17			36
																	13	17			37
																	13	17			38
																	13	17			39
																	13	17			40
																	13	17			41
																	13	17			42
																	13	17			43
																	13	17			44
																	13	17			45
																	13	17			46
																	13	17			47
																	13	17			48
																	13	17			49
																	13	17			50
																	13	17			51
																	13	17			52
																	13	17			53
																	13	17			54
																	13	17			55
																	13	17			56
																	13	17			57
																	13	17			58
																	13	17			59
																	13	17			60
																	13	17			61
																	13	17			62
																	13	17			63
																	13	17			64
																	13	17			65
																	13	17			66
																	13	17			67
																	13	17			68
																	13	17			69
																	13	17			70
																	13	17			71
																	13	17			72
																	13	17			73
																	13	17			74
																	13	17			75
																	13	17			76
																	13	17			77
																	13	17			78
																	13	17			79
																	13	17			80
																	13	17			81
																	13	17			82
																	13	17			83
																	13	17			84
																	13	17			85
																	13	17			86
																	13	17			87
																	13	17			88
																	13	17			89
																	13	17			90
																	13	17			91
																	13	17			92
																	13	17			93
																	13	17			94

Gewerkschaft, Landsberg a. S., Bünden i. Gann und Reichenbach. Oera sandte keine Abrechnung ein.

Abrechnung der Hauptkasse vom 3. Quartal 1907.

Einnahme:	
An Bestand	138 798,47 M.
Eintrittsgeldern	1 204,25 "
Mitgliederbeiträgen	72 308,79 "
Delegiertensteuer	4,00 "
Die Gewerkschaft	328,77 "
Protokollen vom Verbandstag	61,43 "
Malender	609,40 "
sonstigen Einnahmen	31,81 "
Summa	213 409,52 M.
Ausgabe:	
Für Sterbenunterstützung	3 800,75 M.
Streikunterstützung	2 746,99 "
Gemahregeltenunterstützung	903,05 "
Rechtschutz	138,50 "
Agitation und Lohnbewegungen	16 042,68 "
Teilnahme an Konferenzen	1 196,23 "
Beitrag an die Generalkommission	801,76 "
Die Gewerkschaft	10 714,39 "
Literatur	158,56 "
Inventar	650,00 "
persönliche Verwaltungskosten:	
Gehälter	4 140,52 M.
Sitzungsgelder	131,75 "
Versicherungsbeiträge	87,52 "
Summa	4 359,79 "
sächliche Verwaltungskosten:	
Trucksachen	871,50 M.
Bureauutensilien	288,55 "
Materialien für die Filialen	5 555,85 "
Porto	681,06 "
Bureauumiete, Reinigung und Verleumdung	712,98 "
Summa	7 610,84 "
sonstige Ausgaben	112,74 "
Summa	49 236,28 M.
Abschluß:	
Einnahme inkl. Best. und	213 409,52 M.
Ausgabe	49 236,28 "
Reicht Bestand	164 173,24 M.

Hier von gelten 53 258,-- M. als Fonds für die Sterbenunterstützung.
 Berlin, den 7. Dezember 1907. pr. O. A. Hermann, Hauptkassierer.
 D. Riedel.

Revidiert und für richtig befunden
 Die Revisoren:
 Karl Schabel, Emil Luy.

Zusammenstellung

Aber die Gesamteinnahme und -Ausgabe des Verbandes im 3. Quartal 1907.

Einnahme:	
Einnahme der Filialen	177 275,44 M.
Einnahme des Verbandsvorstandes	130 823,43 "
Summa	317 168,87 M.
Ausgabe:	
Ausgabe der Filialen	36 265,37 M.
Ausgabe des Verbandsvorstandes	49 236,28 "
Summa	85 501,65 M.
Abschluß:	
Gesamteinnahme	317 168,87 M.
Gesamtausgabe	85 501,65 "
Reicht ein Vermögen von	231 667,22 M.
Davon in den Filialen	67 493,98 M.
Davon in der Hauptkasse	164 173,24 M.

Das Dresdener Tiefbauamt,

dessen Chef der Herr Oberbauamt Steltle ist, müssen wir wieder einmal unter die kritische Lupe nehmen. Es liegt uns wahrhaftig verurteilt wenig daran, immer und immer wieder derartige unangenehme Dinge zu behandeln. Zu unserem Leidwesen stehen uns jedoch leider keine anderen Mittel zu Gebote, als „die Klacht in die Öffentlichkeit“. Weidwerden haben keinen Erfolg. In der Regel erfolgt in kürzerer oder längerer Zeit, je nachdem, der laienliche Beschaid: „Auf Grund des Ergebnisses der angestellten Erörterungen wird Ihnen eröffnet“, daß in der von Ihnen berührten Sache nichts zu verfügen ist.“ So, oder wenigstens dem Sinne nach, lautet die Antwort; wenn überhaupt eine erteilt wird. Und so lang, nach dem Prinzip verfahren wird, nur einzig und allein das zu glauben, was die Beamten sagen, wird nimmer etwas zu „verfügen“ sein.
 In der fünften Tiefbauinspektion, also der Herr Assistent — parbon — Straßenmeister Seelig sein Wesen, oder besser gesagt

hinweisen treibt, schreiben die Zustände fast zum Himmel. Wegen seines Verhaltens zur Abschlagszahlung mußten wir diesen Herrn schon einmal etwas näher kennzeichnen. Es scheint leider wenig gedrückt zu haben. Die Sparwelt, die beim sächsischen Staat seit langem schon äronisch ist, hat auch die Stadt Dresden ergriffen. Und Herr Straßenmeister A. Seelig scheint noch ein übriges tun zu wollen. Er besitzt eine Antrieberei und gebraucht dabei Ausdrücke, die den Kaiser Eidenburg aus Jannichau weit in den Schatten stellen. „Euch Schw, soll der Teufel einmal holen, ich jage Euch alle miteinander zum Teufel,“ sind noch die mildesten seiner Worte! Es fehlt nur noch der Stof oder die Mißpferdpeitsche!

Sedenfalls glaubt Herr Seelig, dem vorübergehenden Publikum dadurch imponieren zu können.

Während man im allgemeinen mit der Vadenfrage beim Tiefbauamt zufrieden sein kann, macht auch hier wieder die fünfte Inspektion eine unruhigliche Ausnahme. Hier ist fast auf jedem Arbeitsplatz die Mannschaftsbande zugleich auch Werkzeughunde. Sack, Schaufeln, Gabeln, Holzstäbe und Zementfässer bilden ein buntes Durcheinander und nehmen die Hälfte der Wude ein. Und inmitten all dieser Dinge sollen die Arbeiter ihre Essenspausen verbringen! Für Aborte ist gleichfalls nicht genügend geruht. Die Arbeiter mögen nur sehen, wie sie sich mit ihrer Notdurft abfinden.

Aber freilich, das Erwidern derartiger Vaden kostet einige Mark und die scheint man in der fünften Inspektion „sparen“ zu wollen. Wir möchten den maßgebenden Instanzen dringend raten, hier einmal Tabula rasa zu machen; Zeit ist's!

Wenn aber nun durchaus gespart werden soll, dann soll man es auch am rechten Orte tun. Und gerade jetzt bietet sich in der fünften Inspektion die günstigste Gelegenheit dazu. Beim Bau des Abflughanals rechts der Elbe werden auf hundert für große Massen ladellosen Mieses zutage gefördert. Ein Teil wird gleich an Ort und Stelle zu Betonierungsarbeiten, welche die Firma Dinterhoff u. Wiedmann für Rechnung der Stadt ausführt, verwendet. Von derselben Firma wird ein weiterer Teil bei den Betonierungsarbeiten am Brückenbau verbraucht. Wie und ob zwischen der Firma und dem Rat ein Abkommen deswegen getroffen ist, wissen wir nicht. Wie wissen aber, daß der Zubehörtlicher Meinhardt eintausend Rubren Mies à 75 Pf. gekauft hat. Angeblich soll dies minderwertiger Mies sein. Das wollen wir jedoch dahingestellt sein lassen. Was jedoch scharfe Kritik verdient, ist der Umstand, daß dieselbe fünfte Inspektion, in deren Bereich dieser ladellose Mies zutage gefördert und für einen Preisentwurf verkauft wird, von einem Privatunternehmer Mies ankauft! Und wenn wir recht unterrichtet sind, à Rubre zu zwei Mark und fünfzig Pfennig ohne Zubehören. Dieser teure Mies ist aber jedenfalls kein Jota besser als der, den Herr Meinhardt für 75 Pf. kauft! Wir meinen, hier könnten Hunderte von Mark gespart werden und auch noch bei anderen Dingen. Aber die Herren Zubehörtunternehmer scheinen sich in der fünften Inspektion ganz besonderer Verdunkelung zu erfreuen. Wie würde man sonst eine Reihe Rubren ausführen lassen, deren Sparjamkeit schwer zu erkennen ist. Und warum immer zwei Dampfwalzen beibehalten, vermögen wir auch nicht recht einzusehen. Die eine Privatwalze wenigstens ist bei einiger Einrichtung überflüssig. Kurz und gut, w.liche Sparobjekte sind reichlich vorhanden, man braucht nicht zuerst bei den Arbeitern anfangen.

Die Forderungen unserer Stettiner Kollegen.

Bei der letztjährigen Etatsberatung im Stadtparlament wurden insgesamt 302 339,83 M. für Aufbesserung der Gehälter und Löhne festgesetzt. Hier von entfielen auf die Beamten usw. 219 398,33 M., während für die Arbeiter nur 82 941,50 M. zur Verfügung gestellt wurden. Wir hatten uns schon anlässlich dieser Bewilligung in Nr. 40 der „Gewerkschaft“ eingehend mit dieser „Regelung“ befaßt, weshalb sich ein Eingehen auf die einzelnen Details erübrigt.

Da nun aber diese ganze Neuordnung nicht im entferntesten dazu angetan ist, um die einem Arbeiter notwendigen Lebensbedürfnisse auch nur im bescheidensten Maße zu garantieren, so haben sich die Stettiner Kollegen veranlaßt, erneut dem Magistrat und Stadtvorordnetenkollegium Forderungen auf Aufbesserung der Löhne zu unterbreiten. Gleichzeitig wird um Einführung der stündigen Arbeitszeit für die Eisenarbeiter und Heizer der Gasanstalt sowie der stündigen Arbeitszeit für die sonstigen städtischen Arbeiter petitioniert. Es werden für die Eisenarbeiter des Gaswerks bei stündiger Arbeitszeit Anfangslöhne von 4 M., um 20 Pf. pro Tag steigend bis zum Höchstlohn von 5 M. verlangt. Die Löhne der Sandwecker des Archibans, der Gas- und Wasserwerke sollen bei stündiger Arbeitszeit 3,50 M. als Anfangslohn betragen und bei jährlicher Steigerung um 20 Pf. bis zu 1,50 Mark steigen. Für die ungelerten Arbeiter wird ein Mindestlohn von 3 M., steigend bis zum Höchstbetrage von 4 M., mit gleichen Steigerungssätzen wie vorstehend, gefordert.

Den Laternenwärtern sollen bei einem Anfangslohn von 75 M. mit jährlicher Steigerung von 3 M. bis zum Höchstlohn von 100 M. ihre Bezüge revidiert werden. Auf diese vor-

stehenden Löhne sollen die bisherigen Dienstjahre in Anrechnung kommen. Feiertage, welche in die Woche fallen, sind mit vollem Lohn zu bezahlen.

Jeden Leser wird es eigentümlich berühren, wenn er diese minimalistischen Forderungen unserer Kollegen zu Gesicht bekommt, wie angesichts der Größe Stettins und der damit verbundenen hohen Lebenshaltung noch um solche geringen Lohnsätze petitioniert werden muß. Die Verhältnisse liegen aber nun einmal in Stettin recht ungünstig. Anfangslöhne von 2,70 Mk. sind noch allseits an der Tagesordnung. Auch hat man sich bis jetzt im Stadterordneten-Kollegium mit allen Mitteln gegen irgendwelche annehmbare Verbesserung gewandt. Unseren Genossen, welche mit aller Gewalt dafür eintreten bei der letzten Staatsberatung, einen Mindestlohn von 2,90 Mk. durchzusetzen, hatte man entgegengehalten, daß mit dem vorliegenden Entwurf die Grenze der Zulässigkeit erreicht und ein Heberkreuzen der vorliegenden Sätze nicht möglich sei, widrigenfalls der Magistrat die Vorlage ablehnen müsse. Am den Herren nicht wieder die Möglichkeit zu geben, mit dieser Drohung zu operieren, empfehlen wir dem Magistrat resp. der ständigen Magistratskommission für die Festsetzung der Arbeiterlöhne aus den diesjährigen Heberkreuzen der Gas- und Wasserwerke, die ja in den letzten Jahren ganz erhebliche waren, die Mittel zuerst zu reservieren, welche zur angemessenen Bezahlung von Arbeitslöhnen für die städtischen Arbeiter gebraucht werden. Der Stettiner Magistrat möge angesichts der ständigen Forderung entsprechende Forderung eintreten lassen, da sonst auch die Arbeiter sehr leicht erklären könnten, sie seien ebenfalls an die „Grenze der Zulässigkeit“ angelangt. Wir hoffen, daß der Magistrat bei dieser Staatsberatung sich von einem weitgehenden sozialen Verständnis diesen Forderungen gegenüber verhalten wird, als wie es im letzten Jahre der Fall war.

Notizen für Gasarbeiter.

Polizei, Magistrat und kommandierender General. Die Arbeiter der englischen Gasgesellschaft zu Hannover waren in eine Lohnbewegung eingetreten. Die Forderung lautete auf Erhöhung des Lohnes im Betrage bis zu 50 Pf. den Tag und außerdem auf Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Urlaubs von 8 Tagen. Aus dem Umstände nun, daß die Arbeiter ihre Wünsche in die Form einer Forderung setzten — welche Annahme! — und sie zu einer Zeit erhoben, wo die Gasanstalt „am allermeisten auf die treue Blückerfüllung unserer Arbeiter“ rechnete, schloß der Direktor der Gasanstalt, Herr V. Mörting, daß die Arbeiter ihrer Forderung eventuell durch einen Streik Nachdruck verleihen würden. Er wandte sich deshalb mit einem gedruckten Schreiben an die Arbeiter, diese darauf hinweisend,

„Daß ein Streik der Gasarbeiter die Wohlfahrt und Sicherheit der ganzen Stadt gefährdet und daß deshalb die Militärbehörden angewiesen sind, Hilfe dazu zu leisten, daß die Arbeit nicht unterbrochen wird. Sobald dergleichen zu befürchten ist, lege ich mich mit Polizei, Magistrat und dem kommandierenden General in Verbindung und sobald die Arbeiter die Anstalt verlassen, marschieren die nötige Anzahl Soldaten ein und tut die Arbeit solange, bis es sich für die Abgemagerten gefunden ist. Damit hat der Streik aufgehört, ein Mittel zu sein, mit dem man die Gasanstalt zwingen kann; er führt nur beiden Parteien unvernünftig viel: der Gasanstalt Geld und Ihnen die gute gesunde Stellung fürs Leben mit der Gewißheit, stets den höchsten Lohn, der in Hannover überhaupt gezahlt wird, zu erhalten und schließlich pensioniert zu werden. Alles das geben Sie auf, denn Sie können sich hier darauf verlassen, daß ich nie wieder mit jemand zusammenarbeite, der versucht hat, die Stadt Hannover ins Dunkel zu setzen.“

Schmeißig, recht schmeißig! Machen die Arbeiter ernst, ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen, dann marschieren die geschickte Stellung fürs Leben, Polizei, Magistrat und der kommandierende General auf, der Vaterlandsobersteiger wird zum Arbeitswilligen degradiert, um den Arbeitern etwaige Streikgeleite auszusprechen. Die Gasanstalt läßt sich nun einmal nicht „zwingen“, mehr für ihre Arbeiter zu tun, als sie für gut befindet. Welche den Arbeitern die Zwang ausüben, die Stadt Hannover ins Dunkel setzen wollen! Ein solches Kapitalverbrechen an der Wohlfahrt und Sicherheit der ganzen Stadt und dem Geldbeutel der Aktionäre wird mit aller Schärfe geahndet werden. — Wie der „Korn.“ mitteilt, sind nach erfolgter Mißsprache mit der Direktion in England die Forderungen der Arbeiter abgelehnt worden, und die Arbeiter haben, allerdings ausschließlich unter Vermeidung der Lage des Arbeitsmarktes, vorläufig von weiteren Schritten Abstand genommen. Wir können uns aber der Forderung nicht enthalten, daß die letzten Forderungen des Herrn Mörting nur diejenigen bange machen könnten, die ohnehin schon ängstlich Gemüter sein müßten.

Hus unserer Bewegung.

Berlin. Die Arbeiter des Kohlensystems hielten am Sonnabend, den 30. November 1907, im Lokal von Cironius eine gut besuchte Betriebsversammlung ab. Kollege Rusader referierte über den gegenwärtigen Stand unserer Lohnbewegung und

unseren weiteren Maßnahmen durch den Arbeiterausschuß. Danach erstattete der Arbeiterratsausschuß Bericht über die letzte Sitzung mit der Direktion. Von den 6 Punkten, die auf der Tagesordnung der Ausschusssitzung standen, gelangten nur die beiden ersten zur Annahme, alle anderen wurden abgelehnt. Der erste Punkt lautete: Die Sonntagswachen sind jetzt mit 12 Stunden zu bezahlen. 2. Punkt: Die Beschaffung besserer Bedürfnisse. Es entstand eine lebhafte Diskussion. Verschiedene Kollegen führten Beschwerden über die Sonntagswachen, die nur am Tage (von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends) mit 12 Stunden bezahlt würden, während die Nachtwachen (von 6 Uhr abends bis 6 1/2 Uhr früh) lediglich 13 Stunden stehen müssen und 10 Stunden bezahlt erhalten. Der Ausschuss wurde beauftragt, baldmöglichst eine Sitzung zu beantragen, um mit der Direktion darüber zu verhandeln.

Essen. In einer am 1. Dezember stattgefundenen, gutbesuchten Versammlung der händischen Arbeiter sprach Kollege Schäfer-Mohr über: „Das Programm des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter“. Die soziale Fürsorge der Städte für ihre Arbeiter zeigt erst schwache Anfänge. Ein Rechtsanspruch auf Pensionen fehlt auch in Essen. Vor allem aber gilt es, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. An Stelle der Stunden- und Tagelöhne müßten Wochenlöhne treten. Dieselben müßten mit den Arbeitern vereinbart, nicht selbsherrlich festgesetzt werden. Neben Einführung von Lohnskalen fordert Redner Weiterzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, Einführung einer tauglich neunmündigen Arbeitszeit und des Dreischichtsystems für alle Arbeiter in Tag- und Nachtschicht. Weiter müsse jährlich ein Erholungsurlaub gewährt werden, der mindestens acht Tage betragen müsse. Am weiteren verlangt der Redner angemessene Kündigungsfrist, Arbeiterausschüsse mit weitgehenden Befugnissen, Versicherung gegen Krankheit und Invalidität, Einführung von Hinterbliebenen und Altersversicherungen, sowie einer allgemeinen Arbeitsordnung für alle händischen Arbeiter. In Betracht käme noch die Errichtung eines Arbeitsnachweises für händische Arbeiter, nicht zuletzt aber auch die Sicherung des Koalitionsrechtes. Von diesem Programm sei in Essen noch das meiste zu verwirklichen. Hier gelte es einzugreifen. Von unten auf müsse gedrängt werden, wozu eine einheitliche, alle händischen Arbeiter umfassende Organisation vonnöten ist. Diese Organisation ist der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Verhafter Beifall bewies, daß die Versammelten mit diesen Ausführungen einverstanden waren. — In der Diskussion wurde betont, daß ein Gericht ungünstig, wonach der Sommerurlaub, als auch die Weiterzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen nicht mehr gewährt werden solle. Referent Schäfer kann diesem Gericht seinen Glauben schenken; Essen wäre dann die einzige Stadt Deutschlands, die ihre Arbeiterfürsorge noch rückwärts residiere. Aber Aufklärung müsse geschaffen werden. Weiter wurde bedauert, daß über die Weiterzahlung des Lohnes und den Sommerurlaub keine Satzungen vorhanden wären bezug auf Arbeiter eingehändigt würden. Nach einem Schlusswort des Referenten fand die Versammlung ihren Schluß. Eine große Zahl der Anwesenden trat dem Verbands bei.

Münster. Am 30. November fand eine öffentliche Versammlung der Magistratsarbeiter statt. Kollege Fischer referierte mit großem Beifall über: „Wirtschaftliche Forderung, ihre Ursachen und Bekämpfung“. Des weiteren wurde zu dem zuletzt eingereichten Petitionen Stellung genommen. Da bis dato vom Magistrat noch keine bestimmte Antwort erfolgt ist, so soll erneut eine Anfrage gerichtet werden. Bei „Gewerkschaftliches“ fanden noch interne Fragen ihre Erledigung.

Gotha. Am 21. November fand eine Versammlung der händischen Arbeiter statt, in welcher Kollege Verthold über: „Bedeutung und Nutzen der Organisation“ referierte. Wie sehr die Verhältnisse hierorts noch der Verbesserung bedürfen, beweist schon die Tatsache, daß vielfach Stundenlöhne von 26-28 Pf. bezahlt werden. Ein Kollege hat sich auch der dankenswerten Mühe unterzogen und eine wahrheitsgetreue Zusammenstellung seines Haushaltsbudget eines händischen Arbeiters (Mann, Frau und fünf Kinder) in Gotha.

1. Frühstück	pro Person	4 Pf. = 28 Pf.
2. Frühstück	„	10 „ = 70 „
Mittagsbrot	„	16 „ = 105 „
Abend	„	4 „ = 28 „
Abendbrot	„	10 „ = 70 „

pro Tag 3,01 Mk.
Pro Woche 21,07 Mk., pro Jahr 1095,61 Mk. Nur für Nahrungsmittel! Dazu kommt noch: Miete 132,00 Mk., für den Schuhmacher 60,00 Mk., für den Schneider 60,00 Mk., für Steuern 14,20 Mk. = 1361,81 Mk. Das Einkommen beträgt pro Woche 17,50 Mk., macht pro Jahr (50 Wochen) 875,00 Mk. Es verbleibt also ein Defizit von 1361,81 - 875,00 = 486,81 Mk. Vierhundertunddiesachtzig Mark muß also ein beim Stadtrat in Gotha beschäftigter Arbeiter entweder durch Mitarbeit der Frau und durch Schuldenmachen aufbringen, um das Loch zuzustopfen. Da ist es wohl Pflicht eines jeden Kollegen, auf bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen mit aller Macht hinzuwirken.

Dalle. Die Gemeindegewerkschaften hielten am 30. November im Gasthof „Drei Könige“ eine sehr stark besuchte öffentliche Versammlung ab, in welcher der Vertretungsleiter Herr K. über: „Die deutsche Arbeiterversicherung“ referierte. Einleuchtend führt Redner vor Augen, daß die „Wohltaten“, die den Arbeitern gewährt werden, noch nicht den hundertsten Teil dessen ausmachen, was der Arbeiter durch seine Hände dem Kapital am Profit in den Schoß werfen muß. — Bedauert wurde, daß manche Arbeiter den Versammlungen ihrer Arealenlose und den Wahlen in denselben keine Bedeutung beimessen, obwohl von den Vorständen dann die Wähler zur sozialen Versicherung gewähnt werden. Unter großem Beifall schloß der Redner, An der letzten Diskussion beteiligte sich auch ein Herr Linderherber, Herr K. hob nach. Er verurteilte den Wert der Sozialgesetz viel höher, hinsichtlich und tadelt, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation gefordert werde. Er stehe auf dem gleichen Standpunkte wie der „Verband der Gemeindegewerkschaften“, bleibe aber in seinem Gewerkschaftverein. Dem Herrn scheinen die floren Begriffe zu fehlen. Ein stimmige Annahme fand eine Resolution, welche sich mit dem Referenten einverstanden erklärt und konstatiert, daß die deutsche Arbeiterversicherung noch nicht in dem Sinne anerkannt ist, daß für die Arbeiter im Alter gesorgt ist. Die Versammelten verpflichten sich, ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage zu verbessern durch ihre Berufsgewerkschaft, den „Verband der Gemeindegewerkschaften“.

Hannover. Wir haben bereits im Sommer an dieser Stelle über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Schläger- und Tischlerarbeiter berichtet. Zudem hat sich nichts verändert, sondern verbessert. Die Löhne sind für die Verhältnisse Hannovers geradezu erbärmliche zu nennen. Aber nach der Ansicht des Direktors sind die jetzigen Löhne noch zu hoch, nur so läßt sich die Maßregel, den Sonnabend nur bis 5 Uhr nachmittags zu arbeiten, erklären. Einer Kommission der Arbeiter, die bei dem Direktor vorstellig war und um Zurücknahme dieser Verfügung ersuchte, erklärte der Herr Direktor: „Es bleibt bei dem Gehalten, im Fall die letzte Stunde, wo doch nicht gearbeitet wird, auch nicht bezahlet.“ Diese Verfügung des Direktors ist um so unerschütterlich, wenn man bedenkt, daß die Arbeiter gezwungen werden, so bis 10, sogar 100 Stunden pro Woche zu arbeiten. Natürlich kommt der Direktor seine Arbeiter sehr gut, er weiß genau, was er ihnen bieten kann. Fragen doch die Arbeiter selbst jauch an diesen Gehältern. Als im Sommer die Arbeiter ihren Urlaub hatten, ist es vorgekommen, daß der Urlaub nicht voll eingehalten wurde. Da war bei einigen der Urlaub Montags zu Ende, so daß sie erst Dienstag zum Arbeit brauchen, statt dessen gingen sie schon Sonntagabend hin, um die Nacht mitzunehmen, und verzichteten so auf ihren letzten Urlaubstag, um nur keine Heberhunden zu verkommen. Diese Tatsachen sind aber dem Direktor ebenfalls bekannt. Ist es da vielleicht ein Wunder, wenn die Verwaltung der Ansicht ist, daß die Löhne noch zu hoch sind. Ein jeder Arbeiter, der ansehnlich arbeiten muß, kann unmöglich auf die Dauer jede Woche 80 bis 100 Stunden arbeiten. Leider trachtet noch so mancher danach, die meisten Heberstunden zu machen. Bei dieser langen Arbeitszeit ist es ja dann auch sehr erklärlich, daß die Arbeiter nicht zum Hauswarten kommen. Sie wissen nicht, daß sie durch ihr Verhalten sich selbst schädigen. Es ist aber dringend notwendig, daß den jetzigen Umständen endlich ein Ziel gesetzt wird. Ein jeder Hölzler muß einsehen können, daß durch die vielen Heberstunden die Löhne nicht geloben, sondern gedrückt werden. Der Abzug der einen Stunde am Sonnabend ist wohl das zur Genüge. Darum sollten sich die Kollegen endlich aufraffen und im Verbands nach Verbesserung streben.

Leipzig. Die städtischen Straßenreiniger hatten sich am 15. November im „Vollshaus“ versammelt, um den interessanten Ausführungen des Stadtv. Gen. Finkau über: „Londoner- und Leipziger Straßenbilder“ zu lauschen. Zum 2. Punkt hat Kollege Sandhardt die gegenwärtigen Lebensverhältnisse der Straßenreiniger unter den teuren Zeiten hervor und kommt zu dem Resultat, daß bei der fortgesetzten Steigerung der Lebensmittelpreise die Löhne unbedingt erhöht werden müssen. Die Versammlung beschloß daher einen diesbezüglichen Antrag an den Arbeiterausschuß, und beauftragte ihn, baldigt eine Sitzung abzuhalten, um die Forderungen dem Rat zu unterbreiten. — Sodann erhoben einige Kollegen Mitleid über schlechte Behandlung, besonders im 3. Bezirk über den Aufseher J. Unter allgemeiner Beifall wird von einer Keimfabrikung in Taucha Kenntnis genommen, wonach in echt holzennemäßiger Weise jetzt fünf 3 Meter vor 6 Meter zum Tisch angetrieben werden muß. Dabei sollen einige Aufseher ihre Stimme derartig im Kommando tonen lassen, daß sich die Arbeiter davor erschrecken! Eine weitere Mitteilung wird ebenfalls mit Beifall empfangen, wonach ein Straßenschilder unserm Verband insofern ein lobenswerter entgegenkommt, als er unsere Kollegen anspricht und ausfragt, ob sie dem Verbands angehören. Wer aber, wie der Herr befräulich andeutet, nicht den Namen persönlich nennen wollte, kann dies auf einem Stück Papier besorgen, er werde es schon weiter befördern. Ein schöner Erzieher zur Aufständigkeit. Wir möchten den Rat auf diesen Vetter der Staatsordnung aufmerksam machen. Hoffentlich wird er seine Verdienste nicht verkennen.

München. (Berichtigung.) In dem Artikel „Gärung unter den Münchener Gasarbeitern“, Nr. 49, Seite 105, Zeile 19, muß es, wie auch der Sinn ergibt, heißen: „Gard“, nicht „Garf.“ Wiesbaden. Versammlungsbericht vom 20. November. Am 20. November tagte im Gewerkschaftshaus eine Mitgliederversammlung. Arbeitersekretär Müller referierte über: „Das Alters- und Invalidengesetz“, ebenso behandelte er das Unfallversicherungs-gesetz. In klarer, sachlicher Weise verstand es der Redner, die einzelnen Fragen darzulegen. — In eingehender Weise berichtete alsdann Kollege Wudn über die beiden letzten Marktsitzungen, wobei besonders die verflochtenen Stadtverordnetenwahlen zur Erörterung kamen. Kollege Ketterer berichtete über die Forderungen, welche in der letzten Anzeigenschrift behandelt wurden. Derselben sind dahin erledigt, daß die Betriebsräte 20 Pf., die Drehteller und Herzer 10 Pf. mehr Lohn erhalten, auch Regenpelerinen für die Hofarbeiter und Begleitmänner auf der Gasfabrik und bezahlt werden. — Zum Schluß wurde über die Entlassung des Kollegen Schwarz diskutiert und diesbezügliche Kritik angestellt.

Münster. Am 21. November fand eine Mitgliederversammlung in der „Wanzen Glode“ statt. Vemerkenwert ist die Auslösung des Arbeiterausstieges, der mit der Eingabe warten will, bis mehr Leute der Transformation angeschlossen sind. Die Eingabe wurde zurückgestellt. Die Berechnung für das 3. Quartal gab Aufseher Bach. Die Revisoren empfahlen die Entlassung. Zum Marktsitzungsbericht wurde vom Kollegen Böhn eine wichtige Entscheidung des Marktsitzungsberichts, wonach alle Arbeiter der unabhängigen Organisationen angeschlossen sollen. Es ist somit Pflicht, daß alle unsere Kollegen dem Gemeindegewerkschaftsverbande beizutreten. Der Bericht der Marktsitzungskommission ergab ein ermutigendes Bild. Die Kommission gab bekannt, daß außerdem mehr Kollegen verlaßt wurden und erklärt hat die Sache so, daß kein Kollege mit dem Betragen im Rückstand sein möchte. „Verbandsangelegenheiten“ wurden verschied. Fragen behandelt. Das Schlusswort des Kollegen Böhn schloß mit einem kräftigen Appell an die umwohnenden Kollegen, treu auszuweichen in ihrer Organisation, kräftig in die Agitation einzutreten, um gleich den Bundesorganisationen sich behere Lebewerksamungen zu erkämpfen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die gewerkschaftliche Einigung schreitet vorwärts. Es gewinnt den Anschein, daß die Zentralorganisationen der Gewerkschaften in Berlin mit den Heberten zu den Zentralverbänden geschlossen werden. Am Sonntag fanden sich die Delegierten der Zentralorganisationen in Zimmerer zusammen und da wurde folgende Resolution mit Mehrheit angenommen: „Die Delegierten der 7. Konferenz der Gewerkschaft der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands sind mit dem Vorschlag der Geschäftsleitung, eine einheitliche Organisation im Zimmerergewerbe zu schaffen, einverstanden und erklären sich bereit, in ihren Organisationen auf Grund der getroffenen Vereinbarungen den Anstoß an den Zentralverband zu veranlassen. Das Programm der Geschäftsleitung wird nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der einzelnen Vereine auf der vierte Teil an die Kommission, worin dieselbe alle Verhandlungen mit, Arbeitsstellen und Streikunterstützung zu übernehmen hat. Der übrige Teil des Vermögens verbleibt als bester Bestand resp. wird dem örtlichen Fonds der Verbandsstellen einverleibt. Punkt 5 der Arbeitsbedingungen betreffend die Forderung der organisierten Grundlauge der Zentralgewerkschaft und Umgebung, wird den Berliner Delegierten unter Einwirkung der Geschäftsleitung zur Regelung übertragen. Für die Durchführung des Konferenzbeschlusses hat die Geschäftsleitung alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, sie darf ihre Funktionen erst dann als erledigt betrachten, wenn der Anstoß der Gewerkschaft an den Zentralverband erfolgt ist.“ — Ebenso nahmen die Zimmerer an die Steinbockleger Resolutionen im Sinne der Einigung an. — Öffentlich hatten unsere Zentralorganisationen Kollegen auch bald Einkehr!

Der 6. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands wird einem Beschlusse des Gewerkschaftsausschusses gemäß am 22. Juni 1908 in Hamburg abgehalten.

Die Gründung eines allgemeinen Rohrnungs-mittelverbandes haben die Vorstände der Zentralverbände der Badler und Mendatoren, Brauer, Kleber und Mühlenerbeiter beschlossen. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß der Zusammenhang der Unternehmerverbände auch bei den Arbeitern den gleichen Gedanken hervorufen und immer mehr verwirklichen müßte.

Der Gewerkschafterverband hat am 21. November bei den Anstaltsmitgliedern in 15 marktsitzlichen Sprengeln im Ruhr- und Sauerland einen glänzenden Sieg abgeernten. In 10 von den 15 Sprengeln ergab unser Organisationsverstand. Dabei ist bemerkenswert, daß von 7 Sprengeln, die inmitten der Kohlenbaugebiet des deutschen Gewerkschafts liegen, der Verband 5 eroberte. Der Gewerkschaften durchgeführte Vergewaltigung, hat also hier eine Salappe erlitten, die charakteristisch ist für seinen Rückgang auch im Ruhr-

reiter, der von dem Zentrumsabgeordneten und früheren Vorsitzenden des Gewerkschaftsvereins, Ernst, neuerdings mit Zahlen belegt wird. Ernst behauptet, daß der christliche Gewerkschaftsverein im Laufe der letzten zwei Jahre im Ruhrrevier rund 41.000 Mitglieder verloren hat. Dies wird zwar vom „christlichen Verband“ abgelehnt, doch sind die diesbezüglichen Ausführungen wenig überzeugend.

Der Wandarbeiterverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 52.231 Mitglieder. Der Vermögensbestand belief sich auf 5.891.100,66 Mk. Im Laufe des Quartals am Orte arbeitslos waren nach den Berichten der Gaue 5000 Mitglieder insgesamt 121.713 Tage; als vorübergehend erwerbsunfähig werden 5726 Mitglieder mit 155.230 Tagen angeführt. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen 515.720,91 Mk.

Der Transportarbeiterverband hat im ersten Halbjahr dieses Jahres eine außerordentlich hohe Tätigkeit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder entfaltet. Durch die Bewegungen wurden erreicht eine Lohnerhöhung für 12.776 Personen um 40.372 Mk. oder durchschnittlich pro Person und Woche 3,16 Mk.; ferner eine Verkürzung der Arbeitszeit für 31.2 Personen um 19.775 Stunden pro Woche oder pro Person im Durchschnitt 6,3 Stunden wöchentlich. Außerdem erzielten 4572 Personen sonstige Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie auch in Bezug auf Abwechslung von Berufsleistungen betrübende Resultate erzielt werden konnten. 101 Tarifverträge wurden abgeschlossen. Die Kosten für die geführten Streiks beliefen sich auf 136.251,49 Mk.

In der Berliner Filiale des Bauarbeiterverbandes kam es zu eingehenden Erörterungen über die Frage, ob ein eigener Landarbeiterverband gegründet oder ob der bisherige Zustand beibehalten werden soll. Nach längerer sachlicher Diskussion fand in dieser Hinsicht die Resolution die Majorität: Die Versammlung ist nach eingehender Erörterung der Landarbeiterfrage der Überzeugung, daß die Agitation mehr wie bisher betrieben werden müsse, daß aber durch Gründung einer eigenen Organisation die Interessen der Landarbeiter wie der gesamten Arbeiterbewegung nicht gefördert würden; den Versuch einer solchen Gründung sei entgegenzusetzen.

Ein günstiger Wind hat den Bauarbeitern (Maurern wie Bauhilfsarbeitern) das Schwarzarbeiterverbot des deutschen Arbeiterbundes für das Baugewerbe zugeweht. Dasselbe wird als Verhandlungsbericht der außerordentlichen Generalversammlung der Mitglieder den beiden beteiligten Gewerkschaftsblättern besprochen und dürfte in der Tat seine aufklärerische und agitatorische Wirkung für die deutschen Bauarbeiter nicht verfehlen. Aber auch die anderen Arbeiterkategorien haben die Augen offen zu halten, denn allzu leicht erhebt man aus dem Geheimprotokoll: Die Schwarzarbeiter verlangen nach einer Strafbewehrung.

Rundschau.

Aus dem Reichstage. Von den in voriger Nummer kurz zusammengefaßten Etatsdebatten wäre noch die treffliche Rede Eduard Davids (Soz.) nachzutragen, der insbesondere dem Schaumidlager Bülow entgegentrat und nachwies, daß das Volk heute leider nicht Monia Temos, sondern Vantträger ist, obwohl ihm die höchste Stellung zuläme. Als nun aber in der weiteren Debatte selbst der „heilige“ Kaiser (natl.) häßliche Töne gegenüber der Regierung fand, da begann Bülow für den Plod und damit für seine Stellung zu bangen. Eine regelrechte Kullij:nschieberei fand statt. Unter den Plodparteiern war nämlich keine Einigkeit zu erzielen, ob direkte oder indirekte Steuern zur Aufbringung des 170 Millionen Defizits einzusetzen seien. Die Regierung verlangt indirekte Steuern, während im Reich und bei den Nationalliberalen Neigung für direkte Steuern vorhanden ist. Als nun auch noch die fonderbare Art des Abgeordnetens v. Einem kritisch beleuchtet wurde, geriet der Plod ins Wanken und Bülow drohte mit seinem Rücktritt, falls sich die Plodparteiern nicht mahnten in ihrer Streit. Was das Ausscheiden des Plodantlers dem Deutschen Reich schaden würde, ist nicht gut einzusehen. Aber der reaktionäre Plodantler bestreitet, mit den anderen „nationalen“ Parteien einzuschwenken, und so entstand am 4. Dezember der Parlamentsverwirrungs trotz heftigen Protestes seitens der Sozialdemokratie. Die Sitzung wurde einfach durch die Majoritätsparteien mit 169 gegen 134 Stimmen am 22. Uhr geschlossen, und nachdem der Plod der „hohen Ehre“ teilhaftig ward, eine Ermahnung Bülows zur Einigkeit über sich ergaben zu lassen, konnte am nächsten Tage das langwierige Plodschiff weiter gehend bis die nächste Landtag kommt! Der 6. Dezember brachte die „Erklärungen“ der einzelnen Plodparteiern; Grover, der Zentrumsführer, verzichtete auf die Einigkeit nach diesen Vorgängen, eine Tat, die ganz unverständlich ist und beweist, daß das Zentrum gar zu weit weiter Regierungsverhältnisse löst. Den Sozialdemokraten wurde durch die Plodantler, maderet einfach das Wort abgeschnitten und die Staatsverträge fanden damit vorerst ihren recht unwürdigen Abschluß. In den Sitzungen vom 6. und 7. Dezember wurde über Reichswahlen des Mittelstandes beraten. Es war ein soq. Schwerinstag, an dem

die Anträge aus dem Reichstage selbst beraten werden. Robert Schmidt (Soz.) bewies dabei nachdrücklich auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung, die nicht durch irgendwelche rückschrittliche Gesetzgebung aufgehalten werden kann. Besonders deutete er mit vollem Recht auf die Unzumutbarkeit der Jammers- und Betriebskrankenläsen hin, sowie auf die Rückständigkeit der Jammersgerichtsgerichte gegenüber den Gewerbegerichten. Am Montag, den 9. Dezember gelangte das Vereinsgesetz zur erstmaligen Beratung.

Sozialpolitik in Berliner Kommunalverwaltung. Der Gasarbeiter Z., der im Dienste der Stadt Berlin stand, war erkrankt. Da nun Berlin sozialpolitisch in Preußen voran ist, so wurde Z. nach der Krankmeldung — entlassen. Er verklagte demnach die Stadt beim Berliner Gewerbegericht, indem er zwei Ansprüche geltend machte. Er beanspruchte etwas über 70 Mark für die Zeit der Krankheit. Und zwar berief er sich auf die Verfügung, die der Magistrat an die Betriebsverwaltung erlassen hat und wonach, entsprechend der Beschäftigungsdauer, vier resp. sechs Wochen lang den Angestellten bei unvermeidlicher Krankheit der Lohn fortzuzahlen ist abzüglich des Krankengeldes. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in den städtischen Betrieben durch diese Verfügungsverfügung geregelt. Das Gewerbegericht wies den Kläger mit der Forderung ab, weil er in Folge der schleunigen Entlassung zur Zeit der Krankheit nicht mehr Arbeiter der Stadt war. Vom Vorhinein wurde betont, nach einer landgerichtlichen Entscheidung könne jene Verfügung des Magistrats an die Betriebsverwaltungen nur als Anweisung für diese betrachtet werden, nicht aber als Teil des Arbeitsvertrages und gebe somit den Arbeitern kein Haftbares Recht. — Das Gewerbegericht hat früher in einem der landgerichtlichen Entscheidung entgegenstehenden Sinne entschieden und würde wohl auch in Zukunft ebenso entscheiden, wiewohl bei der Zeit einigen Jahren nach nach rückwärts gerichteten Neigung des Berliner Gewerbegerichts eine sichere Voraussicht unmöglich ist. Für die Berliner „Frei-jammers“-Verwaltung, kennzeichnend ist, daß ein Arbeiter sofort wegen Krankheit entlassen wird, damit die vom Magistrat auf Anweisung der Stadtverordnetenversammlung erlassene sozialpolitische Verfügung nicht in Anwendung kommen kann. — In dem zweiten Fall handelt es sich um völlig unberechtigte Weigerung, den Lohn zu zahlen. Z. war eines Tages von dem Inspektor mit den Worten wieder nach Hause geschickt worden, daß heute nichts sei. Er erhielt das Gehalt, wollte aber natürlich auch den Lohnbetrag für den Tag haben. Der wurde verweigert. Selbstverständlich wurde die Stadt von der Nummer zur Zahlung bezahlt: Der Arbeitslohn habe sich nach der Schicht bemessen. Die Schicht sei zu bezahlen, weil Kläger erst beim Erscheinen zum Antritt erfahren habe, daß nichts zu tun sei. Wenn man die Schicht nicht bezahlen wolle, dann hätte es dem Kläger schon beim letzten Verlassen der Anstalt gesagt werden müssen, daß er nicht kommen brauche. — Minderig und idiosyncrasisch würde man ein solches Verhalten eines Privatunternehmers bezeichnen. Verdient das Verhalten des Berliner Magistrats eine andere Bezeichnung?

Eine rückständige Arbeitsordnung. In Tempelehof hat die Gemeindevertretung die Arbeitsbedingungen und Löhne der Gemeindegewerkschaften neu geregelt. Nämlich beträgt das Anfangsgehalt pro Tag 5,75 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um 0,25 Mk., bis zum Höchstgehalt von 4,25 Mk. Die Arbeitsordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Für Anspätkommen wird den Arbeitern ein Zehntel des Tagelohnes in Abzug gebracht. Für Geräte, die durch Verschulden eines Arbeiters abhanden kommen oder unbrauchbar werden, werden die Ersatzkosten ebenfalls vom Lohn abgezogen. Alle Arbeiter unterliegen der Aufsicht des Strafkommissars, der die Arbeiter jederzeit entlassen kann. Wenn ein Arbeiter ungebührlich ist, so darf der Strafkommissar ihn dafür mit dem Abzug eines Tagelohnes bestrafen. Heber die Verwendung der Strafgeelder ist in dieser rückständlichen Arbeitsordnung nichts angegeben. — Wann werden sich die stölkigen endlich bequemen, durch Eintritt in die Organisation diesen unwürdigen Zuständen ein Ende zu machen?

Die christliche „Gewerkschaftsstimme“ kündigt in ihrer letzten Nummer der „Mündener Post“ und uns den Gang zum Madi an. In der gleichen Nummer muß sie aber bei einer „Verständigung“ zugeben, daß der Verfasser ihres Artikels in Nr. 46 gegen uns „einen bedauerlichen Irrtum begangen“ hat. Ob diese Verständigung wohl gekommen wäre, wenn man nicht schnell nach dem Zahl etwas reinwaschen wollte? Drollig ist übrigens die Ableugnung falscher Fiktionen, die wie bereits zweimal nachgewiesen konnten, im gleichen Atemzuge mit der Verächtlichung! Die „Gewerkschaftsstimme“ verleiht also ein falsches Bild und leugnet falsche Fiktionen! Bestiger Jordan! Sieht sie denn ihre eigenen Fehler für Malter an?

Ein Verband der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Oesterreich ist vor kurzem in Wien gegründet worden. Nachdem die böhmische Statthalterei die Statuten dieser Gewerkschaftsorganisation mehrere Male zurückgewiesen hatte, sind die gesetzlichen Schwierigkeiten jetzt überwunden und die Gründungsversammlung konnte abgehalten werden. Es sind zunächst die zahlreichen Waldarbeiter, die in den großen Waldbeständen des Nijensgebirges und seiner Ausläufer arbeiten, die dem Verband in großer Zahl beigetreten sind.

Der Kongress der französischen Staatsarbeiter, der kürzlich in Paris stattfand, beschloß den Achtstundentag für alle in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu fordern. Die Delegation des Kongresses, welche vom Ministerpräsidenten empfangen wird, wurde beauftragt, der Regierung das Missfallen des Kongresses darüber auszusprechen, daß diese schon so oft geforderte Reform noch nicht durchgeführt sei. In einer weiteren Resolution fordert der Kongress, angesichts der Teuerungsverhältnisse als dringend notwendig eine allgemeine Erhöhung der Löhne und Gehälter aller in Staatsbetrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Als Minimallohn wird für Paris und den Seine-Distrikt 6 Frank pro Tag und für die Provinz 5 Frank pro Tag verlangt.

Eingegangene Schriften und Bücher.

Kommunale Praxis. Wochenchrift für Kommunalpolitik und Gemeindefeudalismus. Herausgeber: Dr. Albert Südekum. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstraße 69. Nr. 48 und 49. Vierteljährlich nur 2,50 M. Probenummern sind jederzeit kostenlos vom Verlag zu beziehen.

Die Neue Zeit. Wochenchrift der deutschen Sozialdemokratie. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Heft 9 und 10. Preis pro Heft 25 Pf., pro Quartal 3,25 M.

Gleichheit. Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Nr. 25 des 17. Jahrg. Preis pro Nummer 10 Pf., pro Quartal 35 Pf., unter Kreuzband 85 Pf., Jahresabonnement 2,60 M.

Der Wahre Jakob. Erscheint alle 14 Tage. Verlag: Paul Singer, Stuttgart. Nr. 25. Preis der Nummer 10 Pf., bei Postbezug pro Quartal 65 Pf.

Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht. Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Verlag: Georg Reimer, Berlin. Nr. 3 des 13. Jahrgangs.

Ein Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften für Weihnachten 1907 ist vom Bildungsausschuß der sozialdemokratischen Partei Deutschlands herausgegeben worden. (Berlin SW. 68, Lindenstr. 3: Heinrich Schulz.) Wir können allen Kollegen nur dringend raten, sich dieses Verzeichnisses lokumen zu lassen und soweit Bedarf und Anschaffungs-möglichkeit vorhanden ist, aus diesem Verzeichnis ihre Auswahl zu treffen.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 5. Jahrgang 1907, in 2 Bänden. Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Heinrich Kaufmann u. Co., Hamburg. Preis für beide Bde. 9 M. Auch in diesem Jahre ist das Jahrbuch wiederum erweitert worden, so daß es eine Fülle von Material über die Genossenschaftsfrage in sich birgt. Jeder, der sich für das Genossenschaftswesen interessiert, findet hier Anregung und Belehrung. Für Mitglieder eines Konsumvereins ist das zweibändige Jahrbuch um den halben Preis (4,50 M.) von ihrem Verein zu beziehen. Der 1. Band in 736, der 2. Band 631 Seiten stark. Allen Interessenten ist die Anschaffung dringend anzuraten.

Sodom und Gomorrha. Der Prozeß der Königs-macher. Buchhandlung Vorwärts. Preis 10 Pf. Die Prosküre enthält die Lehren, die aus dem Prozeß Kollie-Garden zu ziehen sind.

Landarbeiter und Sozialdemokratie. Von Luise Fieb. Nach dem Referat auf der Frauenkonferenz in Mannheim. Buchhandlung Vorwärts. Preis 20 Pf. In ihrer Prosküre schildert die Verfasserin die elende Lage der Kleinbauern, Tage-löhner und des Gesindes. Anknüpfend an die mittelalterliche Verb-eigenschaft berichtet sie über Gemeindeordnungen und kulturwidrige Dienstverträge in alter und neuer Zeit, über große Zahl der Unfälle in der Landwirtschaft, den schlechten Löhnen und menschenunwür-digen Wohnungen der Landarbeiter. Die Prosküre soll all den Ge-nossinnen und Genossen, die sich der Aufklärung der Landarbeiter widmen, den Weg weisen und Material geben für ihre Aufgabe.

Die Reichstagswahlen des Jahres 1907 und die politische Lage. Rede Nebels auf dem Öffener Parteitag. Buchhandlung Vorwärts. Preis 20 Pf. Der Parteitag in Offen hat beschlossen, die Rede Nebels über diesen Punkt der Tagesordnung in besonderer Ausgabe zu drucken, um sie auch den Arbeiter bekannt zu geben, denen das Protokoll des Parteitages nicht zugänglich ist. Nebel erörterte in seiner Rede die Ursachen der „Krisenlage“ unserer Partei; er besprach die Folgen und zeichnet in allgemeinen Umrissen die Lehren und Aufgaben, die der Arbeit-klasse daraus erwachsen sind.

Der Hochverratsprozeß Liebknecht vor dem Reichsgericht. Verhandlungsbericht nebst einem Nachwort. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 1 M.; Illustrationsausgabe 50 Pf. Der Prozeß hat weit über die Grenzen Deutsch-

lands hinaus im Proletariat allgemeine Aufmerksamkeit und Ent-zündung hervorgerufen. Der vorliegende Bericht ist nach stenog-raphischen Aufzeichnungen durchgesehen und ergänzt und bildet ein wichtiges Dokument zur Beurteilung der politischen und rechtlichen Zustände im Deutschen Reich.

Der nationalliberale Parteitag und die Sozialdemokratie. Eine Rede Nebels, in Berlin am 16. Oktober 1907 gehalten. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 20 Pf. Nebel geißelt in seiner Rede die Blockpolitik, als deren Kern sich die nationalliberale Partei betrachtet. In allge-meinen Umrissen zeichnet er die politische Situation und das kulturwidrige und volksfeindliche Verhalten der Blockparteien und der Regierung zur preussischen Wahlrechtsfrage.

Die Sozialdemokratie im Deutschen Reichs-tage. Von dieser Sammlung ist heben das zweite Heft: Die parlamentarische Tätigkeit des Deutschen Reichstags und der Land-tage und die Sozialdemokratie von 1871-1876 von A. Nebel er-schienen. Die Aufnahme des ersten Heftes hat gezeigt, daß mit der Veröffentlichung dieser alten Dokumente einem Bedürfnis ent-sprochen wurde. Wir empfehlen auch dieses zweite Heft den Partei-genossen. Der Preis des 181 Seiten starken Büchleins beträgt 1 M. Bestellung nimmt jede Buchhandlung und jeder Kolporteur, sowie auch der Verlag, Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, entgegen.

„In Freien Stunden“. Buchhandlung Vorwärts. Er-schienen sind die Nummern 15 bis 18. Sie enthalten neben kleinen belehrenden und unterhaltenden Notizen die Fortsetzung des Romans „Die Pilger der Wildnis“.

Alkoholismus und soziale Frage. Von E. Vande-r-welde-Prüffel. Heberlein von G. Davidsohn. 1. bis 10. Tausend. 16 Seiten 8°. Preis 10 Pf. Verlag: Deutscher Arbeiter Abtinenten-Bund, Johannes Michaele, Berlin O. 17, Langestr. 11. In kurzen knappen Worten legt der Verfasser dar, welches Interesse die Ar-beiterklasse speziell als Klasse an der Bekämpfung des Alkohols haben muß. So sagt er z. B. u. a. am Schlusse seiner Aus-führungen: „Mit Weinchen, die von Alkohol durantränkt sind, kann man wohl Mordwalle machen, aber keine tiefgehende Revolution, die doch nicht nur umstürzen, sondern auch schaffen soll.“

Briefkasten.

Zur gefl. Kenntnisnahme. Des Weihnachts-festes wegen erscheinen Nr. 51 und 52 der „Gewerkschaft“ zu-sammen. Die Versendung erfolgt dadurch 1 Tag später wie üblich!

Gleichzeitig teilen wir mit, daß Nr. 52 als Agitations-nummer herauskommt. Wir ersuchen die Filialen hierfür umgehend etwaige Mehr-Bestellungen an den Haupt-Vor-stand gelangen zu lassen, damit die Auflage danach bemessen werden kann. Redaktion u. Expedition.

Einige Artikel usw. mußten zur nächsten Nr. zurückgestellt werden. B. Straßburg. Wie Du siehst, ist Dein vorzüglicher Artikel trotz seiner Länge in Druck! Bezügl. der Prosküren ist 50% Rabatt eingetreten, daher alles in Ordnung! Jedl. Gruß! E. D. J. S. München. Artikel ist nicht verwendbar. V. Gr.: E. D.

Totenliste des Verbandes.

Valentin Schneider, Mainz † 22. November 1907 im Alter von 60 Jahren.	Robert Schollmeyer, Leipzig † 30. November 1907 im Alter von 61 Jahren.
Rich. Steigenberger, Leipzig † 25. November 1907 im Alter von 53 Jahren.	Ludwig Drauer, Mainz † 2. Dezember 1907 im Alter von 56 Jahren.
Georg Jakob, Heilbronn † 26. November 1907 im Alter von 71 Jahren.	Christian Hank, Stuttgart † 3. Dezember 1907 im Alter von 62 Jahren.
Emil Schüller, Köln † 29. November 1907 im Alter von 51 Jahren.	Gottlieb Hackbarth, Dresden † 1. Dezember 1907 im Alter von 39 Jahren.
Joachim Beese, Hamburg † 28. November 1907 im Alter von 17 Jahren.	
Ehre ihrem Andenken!	